

380-kV-Leitung Stade –Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 71b
Abschnitt 3: Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
Anlage 16: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover



Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig
T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de

Impressum

Planfeststellungsbehörde:

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbHBernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer:

Sweco GmbH**Planungsgemeinschaft LaReG GbR**Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung:

M. Sc. Landschaftsökol. A. Awerbeck
M. Sc. Biol. C. Blömkén
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne WinkelmannBearbeitungszeitraum: Juli 2017 - September 2018
[Dezember 2019](#)Bremen, den 10.09.2018 / [02.12.2019](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
1.3	Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	5
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3	Eingrenzung der relevanten Arten	9
3.1	Datengrundlagen	9
3.2	Relevante Arten	10
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	11
4	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	15
4.1	Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2	Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	41
4.3	Fazit	118
5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens	121
6	Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes	123
7	Quellenverzeichnis	125

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade-Dollern - Landesbergen (BNetzA 2013)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte	2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
Tabelle 2:	Relevante Brutvogelarten	11
Tabelle 3:	Relevante Rastvogelarten	13

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya mit netztechnischer Anbindung an das bestehende Umspannwerk Wechold zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) 2013 als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2013 als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M71), Sottrum – Wechold (M 72) und Wechold – Landesbergen (M73) (vgl. Abbildung 1).¹



Abbildung 1: Netzverbindung Stade-Dollern - Landesbergen (BNetzA 2013)

Die Planfeststellung für die 380-kV-Höchstspannungsleitung wird für sechs einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt. Hierzu gehören (vgl. auch Abbildung 2):

¹ Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet. Das Teilprojekt für den Teilabschnitt zwischen Stade und Dollern ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

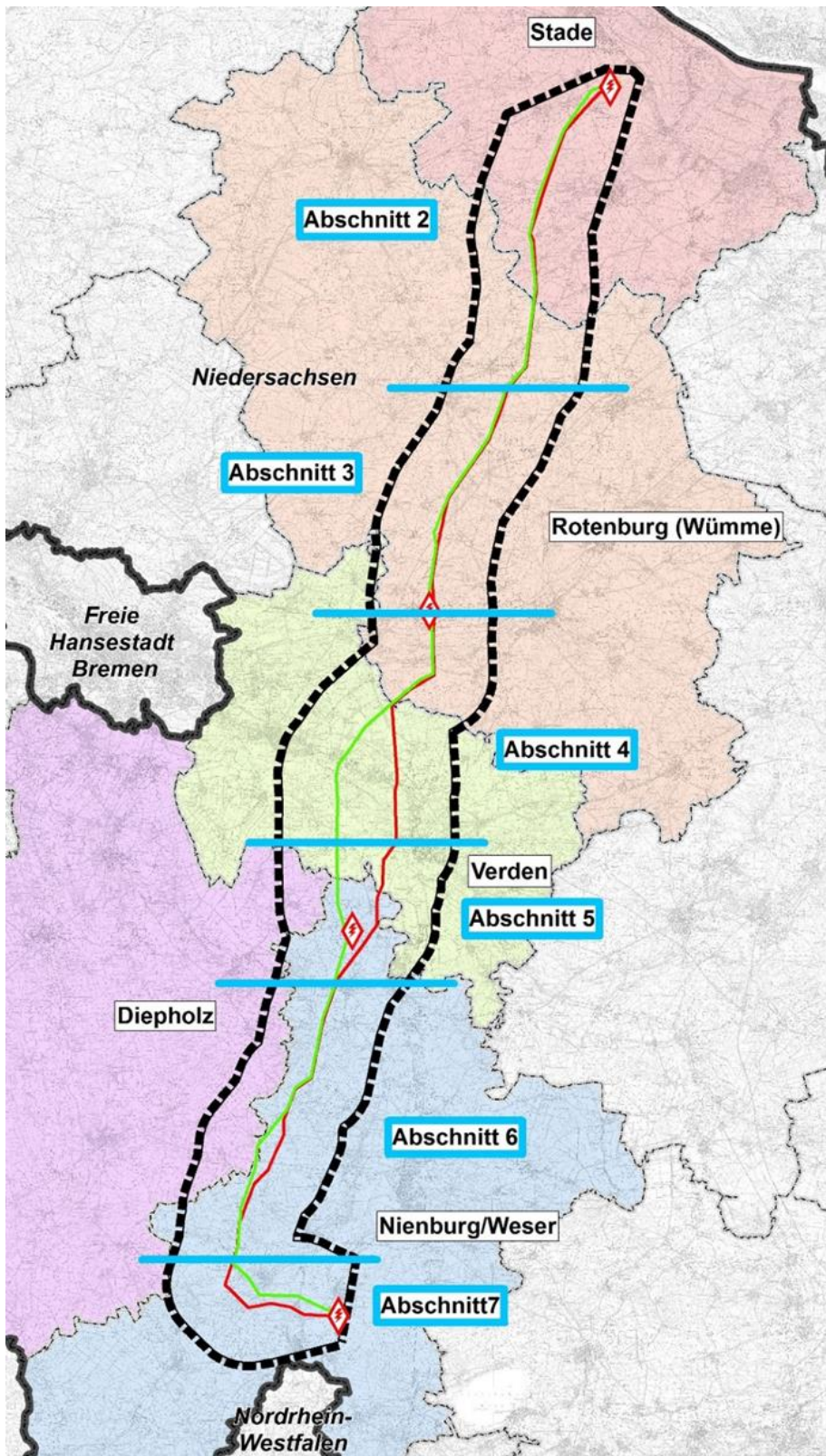


Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte

- NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum
 - Abschnitt 2 Dollern – Elstorf, LH-14-3111²
 - Abschnitt 3 Elstorf – Sottrum, LH 14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Wechold (bzw. Neubau Umspannwerk im Raum Grafschaft Hoya)
 - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
 - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH 10-3038 / 3039
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Umspannwerk Wechold (bzw. Neubau Umspannwerk im Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
 - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
 - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH 10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 3 Elstorf – Sottrum.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien) und zum Schutzgut Pflanzen erstellt. Die Darstellungen dazu sind in Kap. 6.2.1 – 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 2.2 – 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband enthalten. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie Brut- und Rastvögel werden in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingestellt.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Diese Zugriffsverbote umfassen die folgenden Tatbestände:

Es ist verboten,

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

² Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor.

- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG sind für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wird die Verletzung eines oder mehrerer unter § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote für streng geschützte Tier- / Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und / oder europäische Vogelarten festgestellt, sind die Voraussetzung für eine Ausnahme von der Verboten gemäß § 45 Abs. 7 zu prüfen und zu beantragen.

Ausnahmevoraussetzungen sind:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, geboten sein.
- Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art verschlechtert sich nicht, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie und 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

1.3 Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Der Aufbau, die Arbeitsschritte und die Methoden des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Folgenden beschrieben.

Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kap. 2)

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie dargestellt. Diese werden in Kap. 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammenfassend wiedergegeben. Es wird herausgearbeitet, welche dieser Umweltauswirkungen für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevant sind.

Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums (Kap. 3)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG die

- gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Arten und die
- gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) europäischen Vogelarten.

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag des Vorhabenträgers: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GmbH 2016). Demnach wurden für das Schutzgut Tiere Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien) durchgeführt (vgl. Kap. 6.2.1 – 6.2.5 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.2 – 2.6 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Zur Ermittlung des Bestandes für das Schutzgut Pflanzen erfolgte eine Biototypenerfassung einschließlich einer Erfassung besonderer Pflanzenartenvorkommen (vgl. Kap. 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem das FFH-Gebiet DE-2820-301 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor und das FFH-Gebiet DE-2520-331 Oste und Nebenbächen. Die Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete werden überprüft. Werden Arten erwähnt, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum aufgenommen.

Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Kap. 4)

Das zu betrachtende Artenspektrum der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und der relevanten Brut- und Rastvogelarten wird in einer Art-für-Art-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. In den Art-Protokollen werden zunächst die Lebensraumsansprüche und die Bestandssituation der einzelnen Art im vom Vorhaben betroffenen Raum dargestellt. Dann erfolgt die Prüfung, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG – ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen – erfüllt werden.

Nach einer zusammenfassenden Darstellung von ggf. erforderlichen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen wird die abschließende Einschätzung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen.

Gemäß dem zu verwendenden Formular wird an dieser Stelle eingeschätzt, ob – falls erforderlich – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Neben den relevanten Brut- und Rastvogelarten wird in einem zusammenfassenden Text für weit verbreitete Brutvogelarten die mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen.

Die Ermittlung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wird unter Verwendung der einschlägigen Literatur vorgenommen. Die Betrachtung von Störungen wird unter Berücksichtigung von GARNIEL & MIERWALD, 2010 und des Tötungsrisikos von Brut- und Rastvögeln bei Anflug an Freileitungen von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 dargestellt.

Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens (vgl. Kap. 5)

In Kap. 5 werden – falls erforderlich – für die Fälle, in denen bezogen auf einzelne Arten trotz Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geprüft und dargelegt.

Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (vgl. Kap. 6)

Alle Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. der Sicherung des Erhaltungszustandes dienen, werden an dieser Stelle aufgelistet. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen und detailliert in den entsprechenden Maßnahmenblättern beschrieben.

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Grundsätzlich können Umweltauswirkungen des Vorhabens entstehen durch:

- Bau (380-kV-Leitung) und / oder Rückbau (220-kV-Leitung) der Anlage, die Errichtung von Provisoren für die 110-kV-Leitung südöstlich Bittstedt und nordöstlich Sottrum
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang der artenschutzrechtlichen Betrachtung relevant sind, sind die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien)
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Maste der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Leitungsseilen). Durch den Rückbau der bestehenden Leitung ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung) bzw. neu angelegtem ca. 36 bis 76 m breiten Schutzstreifen der Freileitung. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zu erwartenden Endwuchshöhe der

Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannungsfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich in Waldbereichen die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen aufzuheben.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Wirkungen auf die zu betrachtenden Arten sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschemissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschemissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μ T (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhangs einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.³ Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 18.06.18)

³ Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

3 Eingrenzung der relevanten Arten

3.1 Datengrundlagen

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag des Vorhabenträgers: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016) Dabei wurde festgestellt, dass es erforderlich ist, die folgenden Tierar tengruppen zu untersuchen:

- Fledermäuse
- Brut- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien

Zur Ermittlung eines Vorkommens von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Die Datengrundlagen für die Eingrenzung der relevanten Tier- und Pflanzenarten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind den Darstellungen der Kap. 6.2, Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen. Zudem befinden sich im Untersuchungsgebiet das FFH-Gebiet DE-2820-301 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor und das FFH-Gebiet DE-2520-331 Oste und Nebenbächen. Die Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete wurden überprüft. Werden Arten erwähnt, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum aufgenommen.

3.2 Relevante Arten

Im Folgenden werden zunächst die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zusammenfassend dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt eine Auflistung und Nennung der im Gebiet festgestellten europäischen Vogelarten.

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Säugetiere		
Fischotter ^{4, 5}	<i>Lutra lutra</i>	X
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X
Amphibien		
Kammolch (auch gemäß ⁵)	<i>Triturus cristatus</i>	X
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	X
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	X
Die weiteren festgestellten Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.		
Reptilien		
Im Untersuchungsgebiet konnten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten nicht nachgewiesen werden. Blindschleiche, Kreuzotter und Waldeidechse gehören nicht zu den gemäß Anhang IV streng geschützten Arten.		

⁴ Art wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor genannt (s. Erhaltungsziele gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wiestetal" in der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Flecken Ottersberg im Landkreis Verden – Auszug aus der Schutzgebietsverordnung vom 20.12.2012).

⁵ Art wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen genannt (s. Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)

Artname	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Libellen		
Grüne Flussjungfer ^{4, 5}	<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>	X
Große Moosjungfer ⁵	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X
Pflanzen		
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-RL geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.		

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die gemäß Anhang der IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten (Fischotter, alle genannten Fledermausarten, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer) pro Art in einem Artenschutzprotokoll betrachtet.

3.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten, relevanten Brut- und Rastvogelarten. Arten mit erhöhter Empfindlichkeit sind gekennzeichnet. Die Ableitung der erhöhten Empfindlichkeit ist Kap. 2.3.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband zu entnehmen.

Tabelle 2: Relevante Brutvogelarten

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	x
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	(x)	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(x)	x
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	(x)	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	(x)	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	(x)	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	(x)	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(x)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	(x)	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(x)	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	x	x
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	(x)	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(x)	x
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(x)	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	x	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x

Erläuterungen zu Tabelle 2

Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Brutvogel einer geringen bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Erhöhte Empfindlichkeit Habitat

- x = gemäß Definition in Kap. 2.3.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei Brutvögeln, nicht bei Nahrungsgästen relevant)

- = gemäß der Definition in Kap. 2.3.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband besteht keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen

Tabelle 3: Relevante Rastvogelarten

Artnamen	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	(x)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(x)
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	(x)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	(x)
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	(x)
Höckerschwan	<i>Cyngus olor</i>	(x)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	(x)
Kranich	<i>Grus grus</i>	x
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	(x)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	(x)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x

Erläuterungen zu Tabelle 3

Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Gastvogel einer geringen bis sehr geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Für die in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführten relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgt eine weitere Betrachtung jeder der genannten Arten in einem Artenschutzprotokoll.

Im Untersuchungsgebiet ist von einem Vorkommen weit verbreiteter, ubiquitärer Brutvogelarten auszugehen. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink. Eine mögliche Betroffenheit dieser häufig vorkommenden Brutvogelarten wird in Kap. 4.3 zusammenfassend betrachtet.

4 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 3.2.1 dargestellt, sind Fischotter, Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Flussjungfer, Große Moosjungfer einer artbezogenen Betrachtung zu unterziehen.

Diese erfolgt unter Verwendung von Artenschutzprotokollen, in denen alle erforderlichen Angaben zu Bestand und Betroffenheit der o. g. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen⁶</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen ⁶	2
Deutschland	3				
Niedersachsen ⁶	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Fischotter ist in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen und das FFH-Gebiet DE-2820-301 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor genannt. Im FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen wird sich der Fischotter in seinen nächtlichen Nahrungswanderungen am Röhrsbach und der unmittelbar angrenzenden Niederung orientieren. Dabei wird er nicht in die Baustellenbereiche der Rückbaumasten östlich des Röhrsbaches einwandern. Im FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor ist davon auszugehen, dass der Fischotter den Bereich des Wiestetals für seine Wanderungen zur Nahrungssuche nutzt. Vorhabenbedingt erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit dem Rückbau des vorhandenen Masten (temporäre Arbeitsfläche im Umfeld des vorhandenen Maststandortes, temporäre Zufahrt parallel zum Bittstedter Graben). Für den Rückbau des vorhandenen Masten ist es - für die Demontage der Fundamente bis zu einer Tiefe von ca. 1,30 m erforderlich - eine Grube anzulegen. Für den Rückbau des Masten ist eine Bauzeit von 2 Wochen angesetzt. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich die Grube für den Rückbau innerhalb des Wiestetals befindet. So ist es möglich, dass Individuen des Fischotters während der nächtlichen Nahrungswanderungen in den Bereich der Baugrube einwandern und getötet werden können. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird nicht erfüllt. Sowohl die Wurfbaue als auch die Versteck- und Schlafplätze sucht der Fischotter in unmittelbarer Nähe strukturreicher Gewässer (Wieste) auf. Die o. g. temporäre, rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme befindet sich nicht im unmittelbaren Umfeld der Wieste. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau des o. g. Masten nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.					

⁶ Gemäß dem Vollzugshinweis zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen – Fischotter (*Lutra lutra*) (NLWKN, Stand November 2011) ist die Art nach neueren Erkenntnisse als stark gefährdet (2) einzustufen. In der Roten Liste Niedersachsen (1991) wird sie als vom Aussterben bedroht (1) geführt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Die Arbeitsfläche für den Rückbau des Maststandortes im FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor wird abgezaunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	V	Niedersachsen	2
Deutschland	V				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Bartfledermäuse nutzen als Sommerquartier Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde und Gebäudespalten. Auch Fledermauskästen werden sehr gut angenommen (NLWKN 2010a). Wochenstuben der Bartfledermäuse befinden sich vorwiegend in oder an Gebäuden, meist im Dachgestühl. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Gewässer und Wälder gebunden als die Kleine Bartfledermaus und bevorzugt daher auch Gebäudequartiere nahe an Waldrändern oder mit Anbindung an Gehölzzüge (DIETZ & KIEFER 2016). Hinsichtlich des Jagdhabitats unterscheiden sich die Arten: Die <u>Große Bartfledermaus</u> ist waldbundener als die Kleine Bartfledermaus und jagt meist dicht an der Vegetation in Au- oder Hallenwäldern, über Gewässern und an begleitenden Uferstrukturen (TAAKE 1984). Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> jagt in einem sehr wendigen Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern oder innerhalb von lockeren Baumbeständen, aber auch in gartenreichen Siedlungen (SKIBA 2009). Das Winterquartier beider Arten befindet sich in frostfreien Bereichen in Höhlen, Bergkeller und Stollen. Im Untersuchungsgebiet wurden Bartfledermäuse im Transekt F 12 im Umfeld des Stillgewässers nordwestlich Sottrum nachgewiesen. Dieser Bereich befindet sich außerhalb der Vorhabenwirkungen. Grundsätzlich können auch die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial von der Bartfledermaus als Sommerquartier genutzt werden. Insgesamt gehen 10 Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren (Baum Nr. 127 (Spechtloch), Nr. 128 (Astabbruch), Baum Nr. 45 (Spalte), Nr. 48 (Spalte), Nr. 118 (Bruch / Loch), Nr. 131 (Spechtloch), Nr. 132 (abstehende Rinde / Löcher), Nr. 140 (Höhle), Nr. 141 (zwei Spechtlöcher), Nr. 143 (Astabbruch)). Weitere betroffene Höhlenbäumen mit Quartiereignung sind die Bäume Nr. 49 (Spalte), Nr. 50 (Astloch), Nr. 51 (Loch / Spalte), Nr. 52 (Höhlen), Nr. 55 (Loch), Nr. 57 (Loch), Nr. 145 (Loch) und Nr. 155 (Höhle). Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Wochenstuben und Winterquartieren für die Bartfledermäuse besteht nicht, da diese Gebäudequartiere bzw. Höhlen, Bergkeller und Stollen aufsuchen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus ausgeschlossen werden kann. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens kann erfüllt sein, da – wie oben erwähnt – Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier verloren gehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)
Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Bartfledermaus insgesamt keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Bartfledermaus auszugehen. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>G</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	G	Niedersachsen	2
Deutschland	G				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches. Sie ist kaum auf Waldbestände angewiesen und besiedelt daher beinahe alle möglichen Lebensräume von landwirtschaftlichen Flächen über Waldränder bis hin zu Städten (DIETZ ET AL. 2006). In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich häufig in Spalten an Gebäuden. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Vegetationskanten wie Waldrändern, Hecken oder Baumreihen anzutreffen (DIETZ & KIEFER 2016). Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Sie meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001). Die Breitflügelfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Schwerpunktbereichs 4 und mit einem Einzelnachweis im Transekt 11 östlich Bittstedt festgestellt. Ein Einzelnachweis der Breitflügelfledermaus (Transekt F 10) liegt nordwestlich Bockel am östlichen Rand der Gehölzbestände des Weißen Moores vor. Die Breitflügelfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet jagend angetroffen. Im Schwerpunktbereich 4 gehen im Bereich des erweiterten Schutzstreifens zwei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 127 (Spechtloch) und Nr. 128 (Astabbruch)) verloren. Insgesamt sind weitere 8 Höhlenbäume mit Quartiereignung betroffen (Baum Nr. 45 (Spalte), Nr. 48 (Spalte), Nr. 118 (Bruch / Loch), Nr. 131 (Spechtloch), Nr. 132 (abstehende Rinde / Löcher), Nr. 140 (Höhle), Nr. 141 (zwei Spechtlöcher), Nr. 143 (Astabbruch)). Weitere betroffene Höhlenbäume mit Quartiereignung sind die Bäume Nr. 49 (Spalte), Nr. 50 (Astloch), Nr. 51 (Loch / Spalte), Nr. 52 (Höhlen), Nr. 55 (Loch), Nr. 57 (Loch), Nr. 145 (Loch) und Nr. 155 (Höhle). Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Breitflügelfledermaus (Gebäudefledermaus) sind die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung für die Breitflügelfledermaus nur sehr eingeschränkt geeignet (keine Wochenstuben). Lediglich Quartiere mit Einzelindividuen können sich ggf. in Baumhöhlen befinden. Vorsorglich werden jedoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet. Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere für Einzelindividuen im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden. Als Winterquartiere werden von Breitflügelfledermaus Gebäude genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen. Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für die Breitflügelfledermaus keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten der Breitflügelfledermaus auszugehen. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	2
Deutschland	-				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Natürlicherweise besiedelt die Fransenfledermaus in den Sommermonaten Baumhöhlen, sie nimmt allerdings auch Fledermauskästen an oder sucht Spaltenquartiere in Siedlungen auf. Sie ist relativ gebietstreu, wechselt in den Sommermonaten jedoch häufig ihre Quartiere (SIEMERS ET AL. 1999). Wochenstuben befinden sich meist in Gebäuden, oft in Hohlräumen in Außenverkleidungen und Zwischenwänden (NLWKN 2010b). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen, z. T. auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen (DIETZ & KIEFER 2016). Sie galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Studien auch als Art variabler Lebensraumnutzung, hauptsächlich halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien anzutreffen. Im Untersuchungsgebiet wurde ein einzelnes Individuum der Fransenfledermaus innerhalb des Waldbestands im Transekt F10 im Bereich von zwei Moorgewässern beim Transferflug beobachtet. Aufgrund der o. g. Lebensraumanprüche ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Fransenfledermaus als Sommerquartier genutzt werden. Insgesamt gehen 10 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 45 (Spalte), Nr. 48 (Spalte), Nr. 118 (Bruch / Loch), Nr. 127 (Spechtloch), Nr. 128 (Astabbruch), Nr. 131 (Spechtloch), Nr. 132 (abstehende Rinde / Löcher), Nr. 140 (Höhle), Nr. 141 (zwei Spechtlöcher), Nr. 143 (Astabbruch)) verloren. Zu den ggf. betroffenen Höhlenbäumen mit Quartiereignung zählen die Bäume Nr. 49 (Spalte), Nr. 50 (Astloch), Nr. 51 (Loch / Spalte), Nr. 52 (Höhlen), Nr. 55 (Loch), Nr. 57 (Loch), Nr. 145 (Loch) und Nr. 155 (Höhle). Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanpruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (s. obige Auflistung) wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt. Als Winterquartiere werden von der Fransenfledermaus Höhlen, Stollen, etc. genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.					

⁷ Nach NLWKN, 2010 ist der Erhaltungszustand unbekannt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)
Die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die die Anlage des erweiterten Schutzstreifens zeigt bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für die Fransenfledermaus keine relevanten Auswirkungen. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten auszugehen. Ein Verlust essentieller Jagdhabitats tritt nicht auf. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Große Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit und dem schnellen Flug ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern mit Abstand zu dichter Vegetation. Die Sommerquartiere des Großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestands-grenzen wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen (KRONWITTER 1988), aber auch Gebäude, Brücken oder Felsspalten auf (DIETZ & KIEFER 2016). Im Untersuchungsgebiet wurde der Große Abendsegler innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Schwerpunktbereichs 4 und im Transekt 11 östlich Bockel nachgewiesen. Das Stillgewässer nordwestlich Sottrum mit dem Transekt F 12 befindet sich außerhalb der Vorhabenwirkungen. Auch hier wurde der Große Abendsegler festgestellt. Im Schwerpunktbereich 4 gehen im Bereich des erweiterten Schutzstreifens zwei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 127 (Spechtloch) und Nr. 128 (Astabbruch)) verloren. Insgesamt sind weitere 8 Höhlenbäume mit Quartiereignung betroffen (Baum Nr. 45 (Spalte), Nr. 48 (Spalte), Nr. 118 (Bruch / Loch), Nr. 131 (Spechtloch), Nr. 132 (abstehende Rinde / Löcher), Nr. 140 (Höhle), Nr. 141 (zwei Spechtlöcher), Nr. 143 (Astabbruch)). Weitere betroffene Höhlenbäume mit Quartiereignung sind die Bäume Nr. 49 (Spalte), Nr. 50 (Astloch), Nr. 51 (Loch / Spalte), Nr. 52 (Höhlen), Nr. 55 (Loch), Nr. 57 (Loch), Nr. 145 (Loch) und Nr. 155 (Höhle). Grundsätzlich können auch die genannten weiteren Höhlenbäume vom Großen Abendsegler genutzt werden. Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumananspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden kann. Bedingt durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens tritt ein Verlust von Höhlenbäume mit Quartiereignung (s. obige Auflistung) auf. Hierdurch bedingt wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen. Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für den Großen Abendsegler keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats des Großen Abendseglers auszugehen.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>)	
Die Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	2
Deutschland	-				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Rauhautfledermaus nutzt als Sommerquartier vorwiegend Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Gebäudequartiere, seltener Spalten von Brücken oder Felsen. Die Winterquartiere liegen häufig in Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrissen oder Holzstapeln. Diese Art ist eine typische Waldfledermaus, dabei wird sie sowohl in Laubwäldern als auch in Nadelforsten, oft in Gewässernähe, gefunden. Sie ist eher selten in Siedlungen anzutreffen. Rauhautfledermäuse jagen in ca. 3 – 20 m Höhe in schnellem, geradlinigem Flug entlang von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern sowie über Gewässern. Ihre Jagdgebiete befinden sich bis zu 6,5 km von den Tagesverstecken entfernt. Im Untersuchungsgebiet wurde die Rauhautfledermaus innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Schwerpunktbereichs 4 nachgewiesen. Im Schwerpunktbereich 4 gehen im Bereich des erweiterten Schutzstreifens zwei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 127 (Spechtlloch) und Nr. 128 (Astabbruch)) verloren. Insgesamt sind weitere 8 Höhlenbäume mit Quartiereignung betroffen (Baum Nr. 45 (Spalte), Nr. 48 (Spalte), Nr. 118 (Bruch / Loch), Nr. 131 (Spechtlloch), Nr. 132 (abstehende Rinde / Löcher), Nr. 140 (Höhle), Nr. 141 (zwei Spechtlöcher), Nr. 143 (Astabbruch)). Weitere betroffene Höhlenbäume mit Quartiereignung sind die Bäume Nr. 49 (Spalte), Nr. 50 (Astloch), Nr. 51 (Loch / Spalte), Nr. 52 (Höhlen), Nr. 55 (Loch), Nr. 57 (Loch), Nr. 145 (Loch) und Nr. 155 (Höhle). Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden kann. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen. Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Rauhautfledermaus insgesamt keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten der Rauhautfledermaus auszugehen.					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	3
Deutschland	-				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Grundsätzlich handelt es sich bei der Wasserfledermaus um eine Waldfledermaus, die aber zusätzlich eng an Gewässer gebunden ist. Als Sommerlebensraum bevorzugt die Wasserfledermaus Wälder, Parks oder Streuobstwiesen in Gewässernähe. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Zeitweise werden auch Waldränder aufgesucht (TEUBNER ET AL. 2008). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier. Dabei sind sie auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen, z. B. Baumreihen, angewiesen (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996). Die Wasserfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet bei der Jagd über dem Stillgewässer im Transekt F12 festgestellt. Hier wurde zudem ein Individuum auf dem Transferflug entlang des am Gewässerufer verlaufenden Weges beobachtet. Dieses Stillgewässer befindet sich außerhalb der Vorhabenwirkungen. Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Wasserfledermaus als Sommerquartier genutzt werden. Insgesamt gehen 10 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 45 (Spalte), Nr. 48 (Spalte), Nr. 118 (Bruch / Loch), Nr. 127 (Spechtloch), Nr. 128 (Astabbruch), Nr. 131 (Spechtloch), Nr. 132 (abstehende Rinde / Löcher), Nr. 140 (Höhle), Nr. 141 (zwei Spechtlöcher), Nr. 143 (Astabbruch)) verloren. Weitere betroffene Höhlenbäumen mit Quartiereignung sind die Bäume Nr. 49 (Spalte), Nr. 50 (Astloch), Nr. 51 (Loch / Spalte), Nr. 52 (Höhlen), Nr. 55 (Loch), Nr. 57 (Loch), Nr. 145 (Loch) und Nr. 155 (Höhle). Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich. Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Wasserfledermaus bevorzugt für die Jagd stehende und langsam fließende Gewässer und z. T. Waldränder. In diesen Bereichen finden keine oder bezogen auf Waldränder nur kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Relevante Auswirkungen auf die Jagdgebiete der Wasserfledermaus werden nicht auftreten. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentwurf V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
In der Wahl ihres Lebensraums ist die Zwergfledermaus sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen verbreitet und kommt in fast allen Lebensraumtypen vor, allerdings werden Wälder und Gewässer bevorzugt (DIETZ & KIEFER 2016). Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu, ihre Sommer- und Winterquartiere sind meist unter 100 km voneinander entfernt. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Einzeltiere nutzen auch Felsspalten oder abstehende Rinde an Bäumen als Tagesversteck. Als Winterquartier nutzt sie u. a. Fassadenverkleidungen, Felsspalten, Keller und Höhlen. Bei Gebäudenutzung sind die Sommer- und Winterquartiere häufig identisch. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Gärten, Alleen, entlang von Waldrändern und an Ufern von Gewässern und liegen etwa 1 – 2 km vom Tagesquartier entfernt (SKIBA 2009). Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet vergleichsweise häufig nachgewiesen (innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Schwerpunktbereichs 4, Transekt F10 und F11, südlich der Wiesteniederung). Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche der Zwergfledermaus werden Höhlenbäume mit Quartiereignung nur selten aufgesucht werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere Höhlenbäume als Tagesversteck nutzen. Insgesamt gehen 10 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 45 (Spalte), Nr. 48 (Spalte), Nr. 118 (Bruch / Loch), Nr. 127 (Spechtloch), Nr. 128 (Astabbruch), Nr. 131 (Spechtloch), Nr. 132 (abstehende Rinde / Löcher), Nr. 140 (Höhle), Nr. 141 (zwei Spechtlöcher), Nr. 143 (Astabbruch)) verloren. Weitere betroffene Höhlenbäume mit Quartiereignung sind die Bäume Nr. 49 (Spalte), Nr. 50 (Astloch), Nr. 51 (Loch / Spalte), Nr. 52 (Höhlen), Nr. 55 (Loch), Nr. 57 (Loch), Nr. 145 (Loch) und Nr. 155 (Höhle). Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich. Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden kann. Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (hier: als Tagesversteck für Einzelindividuen) kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens bezogen auf die Eignung des Raumes als Jagdgebiet für den Großen Abendsegler keine relevanten Auswirkungen zur Folge hat. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten der Zwergfledermaus auszugehen. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenplan V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenplan V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kammolch lebt stärker aquatisch als andere Molcharten und ist in reich strukturierten Landschaften zu finden, wobei Feuchtgebiete in offenen Landschaften sowie Waldgebiete mit großen Stillgewässern bevorzugt werden. Die nicht zu kleinen Laichgewässer sind nur gering beschattet und weisen neben dichter Gewässervegetation, die sowohl als Versteck- als auch Eiablageplatz dient, auch offene Wasserflächen auf. Vom Kammolch besiedelte Gewässer sind i. d. R. fischarm und beherbergen oft zahlreiche weitere Amphibienarten, am häufigsten den Teichmolch. Als Landlebensräume werden stark strukturiertes Grünland mit daran angrenzenden Gehölzbeständen sowie Laub- und Mischwälder mit einem hohen Totholzanteil genutzt. Die Überwinterung erfolgt unter Baumstubben und Steinen, in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen und Steinhäufen. Die Wanderungen zu den Laichgewässern beginnen je nach Witterung ab Ende Februar. Die Adulten bleiben zum Teil bis August / September im Gewässer. Die ersten Jungtiere verlassen ab Ende Juli das Gewässer. Der Kammolch ist nachtaktiv. Der Aktionsradius der wenig wanderfreudigen Art liegt meistens bei 200 – 400 m, selten werden größere Strecken über 1.000 m zwischen Winterquartier und Laichgewässer zurückgelegt. An den untersuchten Gewässern konnten keine Nachweise des Kammmolchs erbracht werden. Geeignete Landlebensräume für diese Art befinden sich in der Niederung des Röhrsbaches (im Umfeld des FFH-Gebietes Oste und Nebenbäche) und angrenzender Bereiche südwestlich Weertzen. Vorhabenbedingt werden keine Laichgewässer des Kammmolchs in Anspruch genommen. Nördlich des Neubaumasten 1094 werden bis zur Landesstraße L 142 fünf vorhandene Masten zurückgebaut. Die rückbaubedingt genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen innerhalb von Landlebensräumen für den Kammolch. Der Kammolch wird auch in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor geführt. In der Bestandsaufnahme (vgl. Kap. 6.2.4.2 der Anlage 12 Umweltstudie konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Sie wird jedoch im Bereich der Niederung der Wieste vorsorglich in die Betrachtung eingestellt. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen. Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen. Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für den Kammolch nicht relevant. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Satz 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Knoblauchkröte				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pelobates fuscus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Knoblauchkröte besiedelt offene Landschaften mit grabbaren Böden in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Die Art bevorzugt halbschattige bis besonnte, dauerhaft Wasser führende Stillgewässer mit einer ausgeprägten submersen Gewässervegetation und Röhrichtbeständen. Der Grad der Eutrophierung sowie organische Stoffeinträge ins Gewässer spielen dagegen keine Rolle. Die Landlebensräume befinden sich in Gewässernähe und müssen lockere, grabbare Böden aufweisen. Neben Heidegebieten, Ödländern und Dünen werden auch sandige Äcker sowie Sand- und Kiesgruben besiedelt. Die Überwinterung findet eingegraben im Boden statt. Die Laichgewässer werden ab Anfang April aufgesucht, die Rückwanderung der Adulten in ihre Landlebensräume erfolgt ab Mai. Der Landgang der Jungtiere findet ab Anfang August statt, zum Teil überwintern die Larven auch im Gewässer. Die Knoblauchkröte ist nachtaktiv. Die Landlebensräume befinden sich meistens nur wenige hundert Meter von den Laichgewässern entfernt, nur selten werden Entfernungen über 1.000 m zurückgelegt. Die Knoblauchkröte konnte lediglich in einem Gewässer im Untersuchungsgebiet durch nächtliches Verhören nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um das Gewässer 18 am Südende eines den Röhrsbach begleitenden Laubwaldes. Im Gewässerkomplex 20 wurde durch ÖPLUS, 2015 ebenfalls die Knoblauchkröte nachgewiesen. Die umliegenden Sandackerflächen dienen der Knoblauchkröte als Landlebensraum, wobei auch die Äcker im unmittelbaren Trassenverlauf aufgesucht werden können. Vorhabenbedingt werden keine Laichgewässer der Knoblauchkröte in Anspruch genommen. Nördlich des Neubaumasten 1094 werden bis zur Landesstraße L 142 fünf vorhandene Masten zurückgebaut. Die rückbaubedingt genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen der vier Masten südlich der L 142 liegen innerhalb von Landlebensräumen der Knoblauchkröte. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen. Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinfächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen. Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für die Knoblauchkröte nicht relevant. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Satz 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzgitter aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	2
Deutschland	3				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Laubfrosch ist eine typische Art stark strukturierter, gewässerreicher Grünlandkomplexe mit einem hohen Anteil an Gehölzen, daneben werden Abbaugruben besiedelt. Die fischfreien, sonnenexponierten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Verlandungsvegetation auf. Die Männchen besiedeln zum Teil auch ungeeignete Rufgewässer, an welchen es jedoch nicht zur Fortpflanzung kommt. Als Landlebensräume werden Gebüsche, Wälder, Brombeerdickichte und Saumstrukturen (z. B. Hochstaudenfluren, Landröhricht) genutzt. Die Überwinterung findet ausschließlich an Land in Erdhöhlen sowie unter Steinen und Wurzeln statt. Die Fortpflanzungszeit reicht von Mitte / Ende April bis Ende Mai, anschließend suchen die Alttiere ihre Sommerlebensräume auf. Die Jungtiere verlassen das Gewässer zwischen Anfang Juli und Mitte August. Der Laubfrosch ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, in den Sommerlebensräumen werden jedoch auch die Mittags- und Nachmittagsstunden zur Nahrungssuche sowie dem Aufsuchen von Sonnenplätzen genutzt. Die Landlebensräume sind oft weniger als 1.000 m von den Laichgewässern entfernt, wobei jedoch in Einzelfällen auch gerichtete Wanderungen von bis zu 12,5 km zwischen Laichgewässer und Sommerlebensraum erfolgen können. Der Aktionsradius der Art beträgt i. d. R. weniger als 2.000 m. Der Laubfrosch ist auf Wanderkorridore (z. B. Gräben, Raine, Gehölze) zwischen den Laichgewässern und Landlebensräumen angewiesen. Im Umfeld des Gewässers 18 und im Gewässerkomplex 20 erfolgten durch ÖPLUS, 2015 und 2016 Nachweise des Laubfrosches. Im Umfeld dieser genannten Bereiche befinden sich auch Landlebensräume des Laubfrosches. Innerhalb der Laubwaldbestände entlang des Röhrsbaches sowie dem östlich und südlich angrenzenden strukturierten Grünland sind geeignete Landlebensräume vorhanden. Weitere Landlebensräume für den Laubfrosch sind sowohl die Gehölze im Randbereich der Sandgrube (Gewässerkomplex 20) als auch weitere Gehölzbestände und Säume entlang der Feldwege. Wanderbewegungen der Art sind insbesondere nach Norden über Gehölzstrukturen und mit Stauden bestandene Gräben möglich. Die Landlebensräume befinden sich vermutlich überwiegend in den nördlich der Abbaugrube gelegenen strukturierten Offenlandbereichen sowie den Waldgebieten entlang des Röhrsbaches und südwestlich von Weertzen. Vorhabenbedingt werden keine Laichgewässer des Laubfrosches in Anspruch genommen. Nördlich des Neubaumasten 1094 werden bis zur Landesstraße L 142 fünf vorhandene Masten zurückgebaut. Die rückbaubedingt genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen der vier Masten südlich der L 142 liegen innerhalb von Landlebensräumen des Laubfrosches. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen und die Nutzung dieser Bereiche während der Wanderungszeiten erfolgen. Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nicht oder nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: europäischer Laubfrosch Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>) (<i>Hyla arborea</i>)		
Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für den Laubfrosch nicht relevant. Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Satz 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	3
Deutschland	-				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Grüne Flussjungfer bevorzugt Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe (Äschen- bis Barbenregion). Ein Vorkommen in technisch ausgebauten Fließgewässern ist ebenfalls möglich. Es werden feinsandig-kiesige Bereiche mit Flachwasser und vegetationsfreien Sandbänken genutzt. Die Ufer sind teilweise durch Bäume beschattet. Eine gute Wasserqualität entsprechend der Wassergüteklasse II wird benötigt. Die Eiballen werden meist in der Deckung dichter Vegetation in kurzer Zeit abgelegt. Larven kommen in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen in 10-120 cm Tiefe vor. Sie meiden stärkere Schlammablagerungen. Larvalentwicklung dauert drei bis vier Jahre. Larval- und Imaginalhabitate können hunderte Meter voneinander entfernt liegen. Die Grüne Flussjungfer wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen und das FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor genannt. Das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen (hier der Röhrsbach mit Niederung) befindet sich nördlich und südlich der L142. Die Wieste westlich Platenhof gehört zum FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor. Vorhabenbedingt werden Gewässer im FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen nicht in Anspruch genommen. Nördlich des Neubaumasten 1094 werden bis zur Landesstraße L 142 fünf vorhandene Masten zurückgebaut. Die drei nördlichen Masten liegen im Umfeld bzw. im Bereich des FFH-Gebietes. Im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung fällt Grundwasser an. Die Absenkbereiche der Wasserhaltungen für die fünf Rückbaumasten östlich der Röhrsbachniederung befinden sich außerhalb des Lebensraumes der o. g. Libellenarten. Das Wasser aus der Wasserhaltung wird entweder außerhalb des FFH-Gebietes versickert oder in Gräben außerhalb des FFH-Gebietes eingeleitet. Die Fließstrecke bis zum Röhrsbach im FFH-Gebiet beträgt unter Berücksichtigung der Grabenstrecken und des Röhrsbaches außerhalb des FFH-Gebietes rd. 600 m bis 950 m. Sollte Grundwasser aus der Wasserhaltung mit Schwebstofffrachten, zu hohem Eisengehalt bzw. zu geringem Sauerstoffgehalt in den Röhrsbach im FFH-Gebiet gelangen, sind Tötungen von Individuen (Larven) nicht auszuschließen. Die Wieste im FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Nördlich und südlich des Naturschutzgebietes / FFH-Gebiet befinden sich die Masten 1134 und 1135, die außerhalb des Naturschutzgebietes liegen. Der im FFH-Gebiet gelegene vorhandene Mast und ein weiterer Mast nördlich des FFH-Gebietes werden zurückgebaut. Während der Bauzeit wird eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Wasser aus der Wasserhaltung des Neumasten 1135 wird auf der südlich angrenzenden Ackerfläche versickert. Das im Zuge der bauzeitlichen Wasserhaltung anfallende Grundwasser wird bei Rückbau der Masten und bei Neubau des Masten 1134 in den Bittstedter Graben eingeleitet. Die Fließstrecke bis zur Wieste beträgt mindestens 300 m bis > 600 m. Somit erfolgt keine direkte Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung in die Wieste. Sollte Grundwasser aus der Wasserhaltung mit Schwebstofffrachten, zu hohem Eisengehalt bzw.					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia [serpentinus]</i>)
zu geringem Sauerstoffgehalt in die Wieste im FFH-Gebiet gelangen, sind Tötungen von Individuen (Larven) nicht auszuschließen. Da weder der Röhrsbach noch die Wieste direkt von Vorhaben in Anspruch genommen werden, treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störungen während Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht auf. Wasser aus der Wasserhaltung wird nur während einer begrenzten Zeit und nicht direkt in den Röhrsbach und die Wieste in den FFH-Gebieten eingeleitet. Die Fließstrecke beträgt mindestens 300 m bis 950 m. Falls jedoch trotz dieser Fließstrecken Schwebstofffrachten, Wasser mit zu hohem Eisengehalt bzw. zu geringem Sauerstoffgehalt in den Röhrsbach und die Wieste im FFH-Gebiet gelangen, sind <u>Tötungen von Individuen (Larven) nicht auszuschließen</u>.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
– Vorsorglich werden hier zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Individuen (Larven) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser (u. a. Reduzierung von Schwebstofffrachten, wenn erforderlich – Einsatz von Enteisungsanlagen und / oder Anreicherung des einzuleitenden Grundwassers mit Sauerstoff) berücksichtigt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 2 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)									
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2						
3									
2									
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Die Große Moosjungfer bevorzugt eutrophe bis mesotrophe, mäßig saure Gewässern (Moorrandgewässer (Lagg), mesotrophe natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufern). Die genutzten Gewässer haben meist einen dunklen Gewässergrund, eine geringe Tiefe und erwärmen sich rasch und gleichmäßig. „Die Eiablage erfolgt über offenem, nicht zu tiefem Wasser oder in dichter Ufervegetation. Die Larven halten sich in dichter Unterwasservegetation oder im Schlamm auf. (...)“ (NLWKN, 2011f). Die Entwicklung der Larven dauert zwei Jahre. Der Schlupf ab Mitte Mai bis Ende Juni (Mitte Juli). Die Große Moosjungfer wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen genannt. Das FFH-Gebiet (hier der Röhrsbach mit Niederung) befindet sich nördlich und südlich der L142. Eine Betroffenheit der Großen Moosjungfer ist auszuschließen, da diese in Moorrandgewässern, mesotrophen natürlichen Moorgewässern, aufgelassenen Torfstichen und kleineren Gewässern mit moorigen Ufern siedelt. Diese Lebensräume werden vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Große Moosjungfer Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
-									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?</td> <td>☐ ja ☐ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	☐ ja ☐ nein								

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

4.2 Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, erfolgt unter Berücksichtigung der in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführten relevanten Brut- und Rastvogelarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>V</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	V
Deutschland	-				
Niedersachsen	V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				

⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Der Habicht wurde im Untersuchungsgebiet südlich der Autobahn A1 nahe dem Ellerbruchgraben als Nahrungsgast beobachtet. Am östlichen Rand des Hohen Moores (Kartiergebiet Ro-B-13) nördlich Hassendorf wurde ein Brutpaar des Habichts festgestellt. Das Vorkommen befindet sich in rd. 1,3 km Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Habichts nicht betroffen. Aufgrund des Status (Nahrungsgast) bzw. der Entfernung des Brutraumes des Habichts im Bereich Hohes Moor von der geplanten 380-kV-Leitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Eine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) des Habichts gegenüber dem Vorhaben besteht nicht. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Habicht Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)									
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-						
-									
-									
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Im Untersuchungsgebiet ist der Sperber nordöstlich (Kartiergebiet Ro-B-07) und östlich (Kartiergebiet Ro-B-08) Nartum als Nahrungsgast festgestellt worden. Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Sperbers nicht betroffen. Aufgrund des Status (Nahrungsgast) sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Der Sperber weist keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben auf. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Sperber Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☐ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								

⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Sperber
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Accipiter nisus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichrohrsänger		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Teichrohrsänger wurde im Kartiergebiet Ro-B-10 an der Wieste nordöstlich Platenhof außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Der Brutraum liegt > 400 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Der Brutraum des Teichrohrsängers ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Brutraumes von der geplanten 380-kV-Leitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Für den Teichrohrsänger liegt keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben vor.			

¹⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Teichrohrsänger Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Im Untersuchungsgebiet kommen über das Gebiet verteilt einige Einzelpaare der Feldlerche vor (z. B. Niederung des Röhrsbaches, nordöstlich Wistedt, nördlich der A1, nördlich des Windparks bei Sottrum) vor. Die Bruträume wurden rd. 200 m – maximal 700 m von der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Westlich Bockel sind nördlich und südlich der Peppigenbeek / Graben H drei Brutpaare der Feldlerche in rd. 100 – 200 m, östlich des Ellerbruchgrabens wurden zwei Brutpaare der Feldlerche in rd. rd. 100 – 200 m von der geplanten 380-kV-Leitung nachgewiesen. Da im unmittelbaren Nahbereich der Rückbau- und Neubaumaststandorte keine Feldlerchenvorkommen festgestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen besteht für die Feldlerche nicht. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Finden die Bautätigkeiten zum Rückbau / Neubau der Masten während der Brutzeit der Feldlerche statt, so sind Störungen zunächst einmal grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Feldlerche gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten, die zwar eine schwache Lärmempfindlichkeit besitzen, jedoch gegenüber optischen Störungen empfindlich sind. Die Effektdistanz der Feldlerche wird mit 500 m angegeben. Die Bruträume der meisten im Untersuchungsgebiet festgestellten Feldlerchen liegen innerhalb dieser Effektdistanz. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau auftritt. Im Umfeld von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wurde in Teilbereichen nur der Brutraum einer Feldlerche festgestellt. Östlich des Ellerbruchgrabens befinden sich zwei Bruträume der Feldlerche. Westlich von Bockel wurden in einem engeren räumlichen Zusammenhang drei Brutpaare der Feldlerche angetroffen. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen der oben genannten Feldlerchenpaare ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Nach Abschluss der sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzten Störungen werden die Feldlerchen hier hinsichtlich der Störungen während empfindlicher Zeiten wieder die Lebensraumbedingungen wie vor der Baumaßnahme zur Verfügung stehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Baubedingt kann durch die o. g. Störungen ein temporärer Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Bei den Einzelpaaren der Feldlerche und den beiden Brutpaaren der Feldlerche östlich des Ellerbruchgrabens ist unter Berücksichtigung der Prägung der umgebenden Flächen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Drei Brutpaare der Feldlerche befinden sich nördlich und südlich					

¹¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
der Peppigenbeek / Graben H in einem engen räumlichen Zusammenhang. Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutpaaren kann die Situation eintreten, dass im räumlichen Zusammenhang in einem vergleichsweise engen Raum nicht genügend geeignete Bereiche vorhanden sind, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Ein <u>baubedingter, temporärer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist für diese drei Brutpaare nicht auszuschließen. Die Feldlerche gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Die geplante 380-kV-Leitung wird zum weit überwiegenden Teil in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. In diesem Fall ist nicht von einem Verlust von Brutraum aufgrund von Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auszugehen, da die Brutpaare der Feldlerche bereits jetzt in einem vorbelasteten Raum brüten. Nördlich Sottrum weicht die geplante 380-kV-Leitung in östlicher Richtung von der Trasse der vorhandenen 220-kV-Leitung ab (Maststandort 1140 – 1145). Über diese Strecke verteilt wurden drei Brutpaare der Feldlerche angetroffen. Der Brutraum der beiden Brutpaare westlich der 220-kV-Bestandsleitung wird zukünftig in größerer Entfernung von der Freileitung liegen. Die geplante 380-kV-Leitung rückt näher an den Brutraum der Feldlerche nördlich des Windparks bei Sottrum heran. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird allerdings der Raum westlich entlastet, so dass hier Bereiche entstehen, die zukünftig eine bessere Eignung als Brutraum haben werden. Unter Berücksichtigung des oben Dargestellten ist nicht davon auszugehen, dass <u>anlagebedingt der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> eintritt. Der Verbotstatbestand eines temporären Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Satz 3 BNatSchG kann erfüllt werden. Die Verbotstatbestände der Tötung und der erheblichen Störung werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Vorsorglich werden für die drei Feldlerchen-Brutpaare, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten im Bereich der Maststandort 1119 – 1122 betroffen sein können, temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt. Werden die Maßnahmen auf Ackerflächen durchgeführt, so sind temporär Lerchenfenster in Verbindung mit Blühstreifen anzulegen. Auf vorwiegend als Grünland genutzten Bereichen erfolgt temporär eine an die Lebensraumbedingungen der Feldlerche angepasste Nutzung. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Eisvogel		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alcedo atthis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹² ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Brutpaar des Eisvogels festgestellt. Der Brutraum befindet sich am Röhrsbach in rd. 250 m Entfernung zu den Rückbaumaßnahmen zwischen dem Neubaumast 1094 und der Landesstraße L 142. Der Brutraum des Eisvogels ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Brutraumes von der geplanten 380-kV-Leitung und der Lage des Brutraumes im Waldbestand am Röhrsbach sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Für den Eisvogel liegt keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben vor. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Eisvogel Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			

¹² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Stockenten wurden als Rastvogelart in der Niederung der Aue und des Osenhorster Baches (Kartiergebiet Ro-R-01) und in der Niederung an Graben H/G östlich Nartum (Kartiergebiet Ro-R-02) in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) festgestellt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für die Stockente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandleitung verläuft und Stockenten in geringer Anzahl angetroffen wurden, wird das konstellationsspezifische Risiko als gering eingestuft. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt. Temporär werden innerhalb der o. g. genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Stockenten sind insgesamt wenig empfindlich gegenüber Störungen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Stockente Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹³ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Ein Brutpaar der Graugans wurde am Stillgewässer nordwestlich Sottrum in rd. 400 m Entfernung von der 220-kV-Bestandsleitung und in rd. 300 m Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Der Brutraum der Graugans ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Brutraumes von der geplanten 380-kV-Leitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Die Graugans weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Sie besitzt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Somit muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen ist. Die geplante 380-kV-Leitung rückt zwar näher an den Brutraum der Graugans heran, dennoch ist dieser Raum durch die 220-kV-Bestandsleitung und die vorhandene 380-kV-Leitung vorbelastet. Zudem besteht am o. g. Stillgewässer lediglich ein Brutraum der Graugans. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Graugans Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			

¹³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Niedersachsen	3
Deutschland	2				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁴ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Wiesenpieper wurde mehrfach in den Kartiergebieten Ro-B-07 westlich Gyhum, Ro-B-09 (mit Clünderbeek und Mühlenbruch) und Ro-B-10 (mit dem Wiestetal) festgestellt. In den meisten Fällen handelt es sich um Nahrungsgäste. Ein Brutpaar des Wiesenpiepers ist im Kartiergebiet Ro-B-07 östlich des Weißen Moores außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von > 700 m von der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt worden. Im Kartiergebiet Ro-B-09 sind zwei Brutpaare außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von rd. 1.100 m – 1.400 m von der geplanten 380-kV-Leitung nachgewiesen worden.					

¹⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anthus pratensis</i>)
Unter Berücksichtigung der festgestellten Vorkommen des Wiesenpiepers sind die o. g. Bruträume vorhabenbedingt weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen betroffen. Unter Berücksichtigung der Entfernung der Bruträume von der geplanten 380-kV-Leitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Der Wiesenpieper weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Wiesenpieper Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Graureiher wurde als Rastvogelart in der Niederung der Aue und des Osenhorster Baches (Kartiergebiet Ro-R-01), in der Niederung an Graben H/G östlich Nartum (Kartiergebiet Ro-R-02) und im Bereich Ihloh (Ro-R-03) in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) festgestellt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für den Graureiher als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft und Graureiher in geringer Anzahl angetroffen wurden, wird das konstellationsspezifische Risiko als gering eingestuft. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt. Temporär werden innerhalb der oben genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Graureiher sind als Rastvögel insgesamt wenig empfindlich gegenüber Störungen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Graureiher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graureiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ardea cinerea</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Sumpfohreule				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Asio flammeus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>k.A.</td> </tr> </table>	Deutschland	1	Niedersachsen	k.A.
Deutschland	1				
Niedersachsen	k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Gemäß der Umfeldrecherche wurde ein bedeutsamer Rastplatz der Sumpfohreule im Stellingsmoor nördlich von Nartum ermittelt. Eine Angabe zur Individuenanzahl lag nicht vor. Der Rastplatz im Stellingsmoor befindet sich in rd. 2.500 m Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung und ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Somit ist eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und des Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ausgeschlossen. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für die Sumpfohreule als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der großen Entfernung des Rastplatzes von der geplanten 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandleitung und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung wird das konstellationsspezifische Risiko als sehr gering eingestuft. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Sumpfohreule Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
In der Niederung der Aue und des Osenhorster Baches (Kartiergebiet Ro-R-01) wurde die Reiherente als Rastvogel in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) kartiert. Aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden Tötungen von Individuen nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für die Reiherente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt auf, wenn ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft und die Reiherente in geringer Anzahl angetroffen wurden, wird das konstellationsspezifische Risiko als gering eingestuft. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt. Temporär werden innerhalb der o. g. genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Raum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Reiherenten sind als Rastvögel vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Reiherente Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein				
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁵ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Mäusebussard wurde über das ganze Untersuchungsgebiet verteilt als Brutvogel festgestellt (z. B. in den Kartiergebieten Ro-B-06, Ro-B-07, südlich des Osenhorster Baches, nordwestlich und westlich Gyhum, bei Ihloh). Die Bruträume befinden sich in Wäldern und weiteren Gehölzbeständen. Die Entfernung des Brutraumes beträgt zur geplanten Leitung häufig zwischen rd. 100 – 200 (250) m. Im Weißen Moor westlich Gyhum wurde			

¹⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Buteo buteo</i>)
Mäusebussard in unmittelbarer Nähe der 220-kV-Bestandsleitung und somit der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Der Brutraum nördlich der A1 südwestlich Bockel liegt 400 m entfernt. Aufgrund der o. g. aufgeführten Entfernungen zu den Bruträumen des Mäusebussards ist in überwiegenden Fällen nicht von einer Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszugehen, da Horstbäume nicht betroffen sein werden. Im Weißen Moor westlich Gyhum brütet der Mäusebussard in unmittelbarer Nähe der Bestandsleitung und der geplanten Leitung. Falls durch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und / oder durch die Erweiterung des Schutzstreifens der Horstbaum während der Brutzeit gefällt wird, ist in diesem Fall der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> erfüllt. In den überwiegenden Fällen ist nicht davon auszugehen, dass Horstbäume verloren gehen. Im Weißen Moor ist der Verlust eines Horstbaumes möglich. Da der Mäusebussard sich neue Horste bauen kann und im Umfeld der Bestandsleitung und der geplanten Leitung geeignete Gehölzbestände für die Anlage eines Horstes vorhanden sind, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Der Mäusebussard gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz eine untergeordnete Rolle spielt. Er reagiert stärker auf optische Reize. Die Bruträume des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet befinden sich in Konfliktbereichen innerhalb von Wäldern oder in anderen Gehölzbeständen Entfernung von rd. 100 – 200 (250) m zur Bestandsleitung und geplanten Leitung. Gegenüber den baubedingten Störungen besteht somit eine Sichtverschattung durch die Gehölzbestände. Von <u>erheblichen Störungen während der Brut- und Fortpflanzungszeit</u> ist nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			

In der Niederung der Aue und des Osenhorster Baches (Kartiergebiet Ro-R-01) wurde der Silberreiher als Rastvogel in regional bedeutsamer Menge (9 Individuen) im Feuchtgrünland des nördlichen Niederungsbereiches in > 900 m Entfernung von der Bestandsleitung und der geplanten Leitung festgestellt. Nordwestlich Elsdorf wurde der Silberreiher in landesweit bedeutsamer Menge (13 Individuen) in der Niederung des Osenhorster Baches > 800 m östlich der Bestandsleitung und der geplanten Leitung kartiert. Im Kartiergebiet Ro-B-02 Niederung an Graben H/G östlich Nartum ist der Silberreiher in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) kartiert worden.

Aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden Tötungen von Individuen nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 liegt für den Silberreiher als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko vor. Die Art besitzt eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt auf, wenn ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Die geplante 380-kV-Leitung im verläuft Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung. Im Feuchtgrünland des nördlichen Niederungsbereiches am Osenhorster Bach (Kartiergebiet Ro-R-01) wurde der Silberreiher in regional bedeutsamer Menge erfasst. Da in vorhandener Trasse gebaut wird, ist unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutung des Bestandes von einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko auszugehen. In der Niederung des Osenhorster Baches nordwestlich Elsdorf wurden Silberreiher in landesweit bedeutsamer Menge festgestellt. Die Ansammlung wurde in > 800 m östlich der Bestandsleitung und der geplanten Leitung erfasst. Unter Berücksichtigung des Baus in vorhandener Trasse wird das konstellationsspezifische Risiko als mittel eingestuft. Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.

Temporär werden innerhalb der oben genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silberreiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Casmerodius albus</i>)
wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Silberreiher sind als Rastvögel vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Silberreiher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3	3
-				
3				
3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁶ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Der Flussregenpfeifer wurde mit einem Brutpaar im Umfeld eines Stillgewässers im Kartiergebiet R-B-06 östlich des Röhrsbaches und östlich der Bestandsleitung festgestellt. Der Brutraum befindet sich in rd. 400 m Entfernung zur Bestandsleitung. Innerhalb des o. g. Kartiergebietes findet lediglich ein Rückbau der vorhandenen Leitung statt. Vorhabenbedingt wird der Brutraum des Flussregenpfeifers (vegetationsfreie Kiesflächen oder Rohböden in der Nähe des genannten Gewässers) nicht in Anspruch genommen. Damit ist ausgeschlossen, dass vorhabenbedingt der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird. Der Flussregenpfeifer zählt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 zu den Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt auf, wenn ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. In diesem Abschnitt erfolgt nur ein Rückbau. Somit ist dieser Aspekt hier nicht relevant. Von einem Verlust des Brutraumes aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit des Flussregenpfeifers gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen ist ebenfalls nicht auszugehen, da in diesem Abschnitt nur der Rückbau beantragt ist. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Flussregenpfeifer zu den Vogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Der Brutraum wurde in rd. 400 m Entfernung festgestellt. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Flussregenpfeifer Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				

¹⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:		Flussregenpfeifer
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)		(<i>Charadrius dubius</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)									
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2	2					
-									
2									
2									
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁷ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Im Umfeld des Kartiergebietes Ro-B-06 wurde der Schwarzstorch westlich des Röhrsbaches als Nahrungsgast festgestellt. In diesem Bereich ist vorgesehen lediglich die 220-kV-Bestandsleitung zurückzubauen. Unter Berücksichtigung der o. g. Situation werden Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 weist der Schwarzstorch eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Schon ein geringes konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. In den genannten Bereich findet ein Rückbau statt. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Der Brutraum des Schwarzstorchs ist nicht betroffen, daher liegt die Erfüllung der <u>Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht vor. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Schwarzstorch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.									
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements									
-									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☐ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								

¹⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzstorch
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(<i>Ciconia nigra</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kornweihe				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(<i>Circus cyaneus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>1</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Niedersachsen	1
Deutschland	2				
Niedersachsen	1				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁸ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Gemäß der Umfeldrecherche wurde die Kornweihe nahrungssuchend im Löhmoor südlich von Frankenbostel in mindestens 1.600 m Entfernung zur Bestandsleitung und zur geplanten Leitung festgestellt. Der Brutraum der Kornweihe ist nicht betroffen, so dass Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auftreten werden. Die Kornweihe besitzt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 eine mittlere vorhabentyp-spezifische Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Die Kornweihe wurde nahrungssuchend beobachtet. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt.					

¹⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	
Der Brutraum der Kornweihe ist nicht betroffen, daher liegt die Erfüllung der <u>Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht vor. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Kornweihe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)							
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Niedersachsen	2		
Deutschland	2						
Niedersachsen	2						
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Die Wiesenweihe wurde in 2016 im Kartiergebiet Ro-B-06 nördlich Frankenbostel als Nahrungsgast kartiert. 2015 wurde sie im Nordosten des Kartiergebietes westlich Weertzen als Nahrungsgast festgestellt. Eine Betroffenheit des Brutraums der Wiesenweihe liegt nicht vor, so dass Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auftreten werden. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 wird der Wiesenweihe eine mittlerer vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Die Wiesenweihe wurde nahrungssuchend beobachtet. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Die Erfüllung der <u>Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht vor, da der Brutraum der Wiesenweihe ist nicht betroffen ist. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Wiesenweihe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
-							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein						

¹⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁰ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kolkrabe wurde westlich Bockel (Kartiergebiet Ro-B-08) in rd. 220 m Entfernung östlich der Bestandsleitung und der geplanten Leitung sowie nordöstlich Bittstedt (Kartiergebiet Ro-B-11, im Bereich der Gehölze im Umfeld der vorhandenen 380-kV-Leitung) mit jeweils einem Brutpaar festgestellt. Der Kolkrabe lebt in strukturreichen, aufgelockerten Waldlandschaften. Das Nest wird meist in den höchsten Bäumen des Bestandes gebaut. Werden im Zuge der Einrichtung der rückbau- und baubedingt herzurichtenden Arbeitsflächen oder an den Zuwegungen Gehölze während der Brutzeit gefällt, ist die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen.			

²⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrabe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 wird dem Kolkraben eine mittlerer vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationspezifisches Risiko besteht. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da im Umfeld der o. g. Bruträume weitere geeignete Gehölzbestände vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Der Kolkrabe gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. zu den Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Es wird eine Fluchtdistanz von 500 m angegeben. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Kartiergebiet, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kolkraben in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²¹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kuckuck wurde in den Kartiergebieten Ro-B-06 und Ro-B-08 westlich der Bestandsleitung, im Kartiergebiet Ro-B-13 östlich der Bestandsleitung als Brutvogel festgestellt. Brut- und Nahrungshabitat des Kuckucks sind halboffene Waldlandschaften oder halboffene Hoch- und Niedermoore. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Werden Gehölze, in denen die Wirtsvögel ihre Nester bauen, während der Brutzeit gefällt, ist die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der Kuckuck weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da es im Umfeld der o. g. Bruträume weitere Gehölzbestände und weitere Strukturen gibt, die für den Nestbau der Wirtsvögel geeignet sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin erfüllt. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Kuckuck zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit bei kontinuierlicher Lärmkulisse (Straßenlärm). Die Effektdistanz des Kuckucks beträgt unter diesen Gegebenheiten 300 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Kartiergebieten, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kuckucks in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)			

²¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(Cuculus canorus)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(Cygnus olor)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Der Höckerschwan wurde als Rastvogelart in der Niederung der Aue und des Osenhorster Baches (Kartiergebiet Ro-R-01) in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) festgestellt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für den Höckerschwan als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandleitung verläuft und Höckerschwäne in geringer Anzahl angetroffen wurde. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt. Temporär werden innerhalb der o. g. genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Der Höckerschwan ist vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Höckerschwan Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(Cygnus olor)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	
	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(Dryobates minor)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²² ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Kartiergebiet Ro-B-06 wurde ein Brutraum des Kleinspechtes in rd. 100 m Entfernung westlich der Bestandsleitung festgestellt. Nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L 142 erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. In dem Gehölzbestand am Röhrsbach, in dem Kleinspecht nachgewiesen wurde, wird bauzeitlich weder durch Arbeitsflächen noch durch Zuwegungen eingegriffen. Unter Berücksichtigung dieser Situation wird weder <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> noch der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt. Der Kleinspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Der Kleinspecht zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den schwach lärmempfindlichen Arten. Die Effektdistanz des Kleinspechtes beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 200 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Kleinspecht Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

²² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²³ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Untersuchungsgebiet kommt der Schwarzspecht mit einem Brutpaar in einem Waldbestand nördlich des Sottrumer Moorgrabens östlich Clüversborstel in rd. 150 m Entfernung zur Bestandsleitung vor. Weitere einzelne Vorkommen befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der o. g. Waldbestand ist von einer vorhabenbedingten bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht berührt. Somit ist ausgeschlossen, dass der <u>Verbotstatbestand der Tötung und der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> eintreten. Der Schwarzspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für den Schwarzspecht ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A), tags, genannt. Er wird den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die Effektdistanz des Schwarzspechts wird mit 300 m angegeben. Diese Angaben beziehen sich auf Straßen und Straßenverkehr. Nach GARNIEL, A. ET AL., 2007 zeigt der Schwarzspecht bei diskontinuierlicher Lärmkulisse (hier: Bahnverkehr) deutlich geringere Reaktion als auf Straßen und Straßenverkehr. Der Baustellenbetrieb und -verkehr bei Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der Leitung findet in rd. 150 m Entfernung statt. Die Arbeitsflächen des Provisoriums rücken bis auf rd. 50 m an das Vorkommen des Schwarzspechts heran. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten und der Betroffenheit eines Brutpaars des Schwarzspechts wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

²³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wanderfalke		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(Falco peregrinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁴ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Wanderfalke wurde im Kartiergebiet Ro-B-06 als Nahrungsgast festgestellt. Unter Berücksichtigung des o. g. Status des Wanderfalken ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein			
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein			

²⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁵ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Baumfalke wurde im Untersuchungsgebiet in Kartiergebiet Ro-B-06 in rd. 200 m Entfernung östlich der Bestandsleitung nachgewiesen. Er kommt somit in dem Bereich nördlich des Masten 1094 vor, in dem bis nördlich L142 fünf Maststandorte der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut werden. Rückbaubedingt gehen Gehölze nicht verloren. Baumfalken haben ihren Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Vorhabenbedingt sind Gehölze nicht betroffen. Der Baumfalke weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Für diese Art besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist ebenfalls nicht erfüllt, da Gehölzbestände rückbaubedingt nicht verloren gehen. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Baumfalke zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Für die Art sind optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben. Bezogen auf den bauzeitlichen Baustellenbetrieb und -verkehr ist festzustellen, dass dieser zeitlich begrenzt ist und punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen stattfindet. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.					

²⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁶ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Turmfalke ist über das Untersuchungsgebiet verteilt als Brutvogel festgestellt worden. Brutpaare wurden im Kartiergebiet Ro-B-06 (2 Brutpaare) nordwestlich Frankenbostel > 200 m östlich der Bestandsleitung im Bereich der vorhandenen 380-kV-Leitung festgestellt. Weitere Brutvorkommen in Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung sind östlich Wistedt (rd. 100 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung), westlich Gyhum (rd. 100 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung) und östlich Horstedt (> 400 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung) erfasst worden. Östlich Wehldorf wurde ein weiterer Turmfalke im Bereich von Gehölzbeständen südlich Osenhorst (> 200 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung) festgestellt. Im Kartiergebiet Ro-B-13 wurde im Bereich der vorhandenen 110-kV-Leitung ein Turmfalke (Nahrungsgast) nachgewiesen. Im Bereich der folgenden Maststandorte der 220-kV-Bestandsleitung wurde der Turmfalke kartiert: südwestlich Frankenbostel (Neubaumast 1097) und südlich Wistedt (Neubaumast 1104). In zwei Fällen (Mastbruten in vorhandenen Masten (zukünftig Neubaumast 1097 und 1104)) sind Brutplätze des Turmfalken im Zuge des Rückbaus betroffen. Erfolgt ein Rückbau zur Brutzeit des Turmfalken ist der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Besteht eine Mastbrut in dem Masten (Bereich Hohes Moor) der 110-kV-Leitung, so wäre auch hier der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt. Bezogen auf die weiteren Vorkommen des Turmfalken wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt, da diese entweder in Masten weiteren Leitungen oder im Bereich von Gehölzbeständen festgestellt wurden. Von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszugehen. Zum Teil werden Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung genutzt, die vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Bei einem Verlust von Brutstandorten im Bereich der beiden Masten der 220-kV-Bestandsleitung und ggf. in einem Mast der vorhandenen 110-kV-Leitung sind aufgrund der vorhandenen 380-kV-Leitung „Ausweich“-Maststandorte vorhanden. Nach dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung bestehen dann weitere Maststandorte. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt der Turmfalke zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Für die Art sind optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 100 m angegeben. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt ist und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.			

²⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco tinnunculus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brut- und Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt der Rückbau der o. g. Masten außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat entsprechend geeignete Nester in den vorhandenen Masten (zukünftig Neubaumast 1097 und 1104) und dem Mast der 110-kV-Leitung nicht mehr vorhanden sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁷ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Brutpaare des Trauerschnäppers wurden nur außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurden Nahrungsgäste des Trauerschnäppers nachgewiesen. Unter Berücksichtigung des o. g. Status des Trauerschnäppers ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein			
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein			

²⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Trauerschnäpper
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ficedula hypoleuca</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bekassine		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Gallinago gallinago</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	V	k.A.
V			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Bekassine wurde als Rastvogel in der Niederung der Aue und des Osenhorster Baches (Kartiergebiet Ro-R-01), der Niederung an Graben H/G östlich Nartum (Kartiergebiet Ro-R-02) und bei Ihloh (Kartiergebiet Ro-R-03) als Rastvogel in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) festgestellt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für die Bekassine als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandleitung verläuft und die Bekassine in geringer Anzahl angetroffen wurde. Der <u>Verbotstatbestand</u> der Tötung wird somit nicht erfüllt. Temporär werden innerhalb der o. g. genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Raum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand</u> des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes</u> der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt nicht vor. In GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für die Bekassine keine Anga-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
ben zu Störradien enthalten. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Bekassine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kranich (<i>Grus grus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁸ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kranich wurde sowohl als Brutvogel als auch als Rastvogel festgestellt. Im Untersuchungsgebiet besteht im Weißen Moor nordöstlich Nartum (rd. 150 m Entfernung westlich der Bestandsleitung) der Nachweis eines Brutvogelvorkommens des Kranichs. Im Kartiergebiet Ro-B-05 nördlich der L142 wurde ein Nahrungsgast festgestellt. Darüber hinaus gibt es außerhalb des Untersuchungsgebietes vereinzelt Brutpaare des Kranichs. Als Rastvogel wurde der Kranich in der Niederung der Aue und des Osenhorster Bachs (Kartiergebiet Ro-R-01) Kranich in nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013, jedoch bemerkenswerter Menge kartiert. Gemäß der Umfeldrecherche wurden im Stellingsmoor nördlich von Nartum Kraniche in landesweit bedeutsamer Menge (350 Individuen) beobachtet. Brutplätze des Kranichs sind vorhabenbedingt nicht unmittelbar betroffen. Für den Kranich als Rastvogel werden Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für den Kranich als Brut- und als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko (sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen; für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist i. d. R. ein geringes konstellationsspezifisches Risiko ausreichend). Das konstellationsspezifische Risiko für das Brutvogelvorkommen wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft. Die geplante Leitung befindet sich zwar im zentralen Aktionsraum eines Brutpaares des Kranichs. Dennoch ist unter Berücksichtigung des Baus der geplanten Leitung in der Trasse 220-kV-Bestandsleitung nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Kranich als Brutvogel auszugehen. Bezogen auf den Kranich als Rastvogel ist festzustellen, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Bestandsleitung in Parallellage mit der vorhandenen 380-kV-Leitung überflogen werden kann. Bei dem genannten Raum (Stellingsmoor und Umgebung) ist nicht davon auszugehen, dass hier regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Schlafplatz und Nahrungshabitaten bestehen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als sehr gering eingestuft. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird für den Kranich als Brutvogel und als Rastvogel nicht erfüllt. Von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen. Als Brutvogel ist der Kranich zwar gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen empfindlich. Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation (Lage des Brutraumes in einem von Wald umgebenen Bereich mit krautiger Vegetation) und des Baus der geplanten Leitung im Trassenraum der Bestandsleitung ist nicht von Verdrängungswirkungen auszugehen. Bezogen auf den Kranich als Rastvogel ist festzustellen, dass die temporär innerhalb des Kartiergebietes Ro-B-01 gelegene Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau vergleichsweise kleinflächig sind. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb des			

²⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)
Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf den Raum sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Raum entstehen. Das Stellingsmoor ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten liegt nicht vor. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird die Effektdistanz für den Kranich als Brutvogel für Straßen ohne sichtbare Menschen mit 100 m angegeben. Wie bereits oben erwähnt, ist der Brutraum des Kranichs von Wald umgeben. Baustellenbetrieb und -verkehr sind von dort nicht unmittelbar sichtbar. Für den Kranich als Rastvogel wird in GARNIEL & MIERWALD, 2010 ein Störradius von 500 m angegeben. Das Stellingsmoor liegt weit außerhalb dieses Störradius (Entfernung rd. 3.000 m). In Kartiergebiet Ro-R-01 wurden rastende Kraniche im nordwestlichen Teil des Gebietes festgestellt, das sich zum weit überwiegenden Teil außerhalb des Störradius von 500 m befindet. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevermutungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	3
Deutschland	-				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Im Untersuchungsgebiet wurde der Neuntöter im Umfeld der Bestandsleitung östlich des Röhrsbaches festgestellt. Der Neuntöter ist eine Art der halboffenen Landschaften und brütet in Büschen und Bäumen. Werden Gehölze während der Brutzeit des Neuntöters beseitigt, so wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt. Der Neuntöter weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Da im Umfeld eines möglichen, vergleichsweise kleinflächigen Verlustes von Gehölzen weitere geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind, wird er <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht eintreten. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird die Effektdistanz für den Neuntöter 200 m angegeben. Der Neuntöter wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Kartiergebieten, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Neuntöters in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)					

²⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silbermöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus argentatus</i>)
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Die Silbermöwe wurde als Rastvogel in der Niederung an Graben H/G östlich Nartum (Kartiergebiet Ro-R-02) in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) festgestellt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für die Silbermöwe als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft und die Silbermöwe in geringer Anzahl angetroffen wurde. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt. Temporär werden innerhalb der oben genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. In GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für die Silbermöwe als Rastvogel keine Angaben zu Störradien enthalten. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Silbermöwe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
In der Niederung an Graben H/G östlich Nartum (Kartiergebiet Ro-R-02) und bei Ihloh (Kartiergebiet Ro-R-03) wurde die Lachmöwe als Rastvogel in geringer Anzahl (nicht wertgebende Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) festgestellt. Aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden Tötungen von Individuen nicht auftreten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für die Lachmöwe als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft und die Lachmöwe in geringer Anzahl angetroffen wurde. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird somit nicht erfüllt. Temporär werden innerhalb der oben genannten, großen Bereiche kleinflächig Arbeitsflächen für den Rückbau und Neubau in Anspruch genommen. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb der Rasträume durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf die Rasträume sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. In GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für die Lachmöwe als Rastvogel keine Angaben zu Störradien enthalten. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Lachmöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus ridibundus</i>)
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Lachmöwe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁰ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Feldschwirl wurde in der Wiesteniederung östlich Bittstedt außerhalb des Untersuchungsgebietes als Nahungsgast kartiert. Unter Berücksichtigung des o. g. Status des Feldschwirls ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein			

³⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldschwirl
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		(<i>Locustella naevia</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Heidelerche			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) (<i>Lullula arborea</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³¹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Untersuchungsgebiet wurde die Heidelerche nordöstlich Sottrum mit zwei Brutpaaren (südlich des Hohen Moores und südlich des Heides Moores) in rd. 250 m Entfernung östlich der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. Die geplante 380-kV-Leitung wird in diesem Raum zukünftig östlich der 220-kV-Bestandsleitung geführt, so dass sich die beiden Bruträume der Heidelerche im unmittelbaren Umfeld befinden werden. Die Heidelerche besiedelt sandige Äcker und Ackerrandstreifen in Waldrandlage sowie Heiden und Brachflächen. Als Singwarten werden Gehölze genutzt. Das Nest wird am Boden in der Nähe der Singwarten gebaut. Bei der Anlage einer bauzeitlich erforderlichen Zufahrt zum Neubaumast 1141 und der Anlage des erweiterten Schutzstreifens zwischen dem Neubaumast 1143 und 1144 und sind Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt. Die Heidelerche weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.			

³¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lullula arborea</i>)
Von einer <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen. Geeignete Bruträume (Waldrand mit angrenzenden Ackerflächen) werden auch nach Errichtung der geplanten Leitung vorhanden sein. Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 zählt die Heidelerche zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehr mit 300 m angegeben. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau auftritt. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Störung der lokalen Population der Heidelerche auftritt. In der Gesamtbewertung der Situation ist für die Heidelerche nicht von erheblichen Störungen auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Heidelerche in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Die den Gehölzen vorgelagerte krautige Vegetation wird ebenfalls geräumt (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³² ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Untersuchungsgebiet wurde die Nachtigall mit einem Brutpaar in einem Feldgehölz nordöstlich Sottrum nachgewiesen. Der Waldbestand befindet sich westlich der 220-kV-Bestandsleitung. Rückbau und Neubau finden außerhalb dieses Waldbestandes statt. Die Nachtigall weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Unter Berücksichtigung der o. g. Gegebenheiten ist nicht von einer <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen. Die Nachtigall gehört gemäß MIERWALD & GARNIEL, 2010 zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt bezogen auf Straßenverkehr 200 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist jedoch zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein		

³² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³³ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Schwarzmilan wurde nordöstlich Bittstedt im Bereich der Wiesteniederung außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Vorhabenbedingt ist der Brutraum nicht betroffen. Der Schwarzmilan weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies			

³³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzmilan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Milvus migrans</i>)
bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandleitung verläuft. Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 sind für den Schwarzmilan bei Störungen optische Signale von Bedeutung. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Fluchtdistanz. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	V	Niedersachsen	2
Deutschland	V				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁴ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Rotmilan wurde nordöstlich Bittstedt in der Wiesteniederung außerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogel und südlich Bittstedt in der Wiesteniederung innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogel festgestellt. Der Brutraum der beiden Rotmilan-Vorkommen ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Auch der Rotmilan weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Der Rotmilan außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde in < 700 m Entfernung zur geplanten Leitung nachgewiesen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung verläuft. Bezogen auf den Rotmilan südlich Bittstedt wird die geplante Leitung zwar näher an das Rotmilan-Vorkommen in der Wiesteniederung heranrücken (rd. 200 m). Dennoch ist der gesamte Raum bereits durch Freileitungen vorbelastet. Das konstellationsspezifische Risiko wird als mittel eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung und der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden nicht erfüllt. Auch für den Rotmilan sind nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 bei Störungen optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Das Rotmilan-Vorkommen nordöstlich Bittstedt liegt außerhalb der Fluchtdistanz. Das Vorkommen südlich Bittstedt ist rd. 200 m von den bauzeitlichen Arbeitsflächen entfernt. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
-					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein					

³⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)		(<i>Milvus milvus</i>)
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)					
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	1	Niedersachsen	2
Deutschland	1				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁵ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				

³⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Östlich des Röhrsches und östlich der beiden vorhandenen Freileitungen wurde der Große Brachvogel außerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogel kartiert (Entfernung > 400 m von der 220-kV-Bestandsleitung). In diesem Bereich erfolgt zwischen den Neubaumasten 1094 und nördlich der L142 der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung. Vorhabenbedingt werden innerhalb des Brutraumes des Großen Brachvogels keine Flächen in Anspruch genommen. Da es sich in diesem Raum um einen Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung handelt, ist der Aspekt des erhöhten Kollisionsrisikos durch Anflug an Freileitungen – wie für einen Neubau erforderlich – nicht zu betrachten. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen wird nicht erfüllt. Von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist ebenfalls nicht auszugehen, da weder Flächen innerhalb des Brutraumes in Anspruch genommen werden noch – wie bei Neubaumasten der Fall – durch Masten Strukturen entstehen, die zu Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen führen. GARNIEL & MIERWALD, 2010 geben für den Großen Brachvogel einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A), tags an. Die Art wird der Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädatationsrisiko bei Lärm zugeordnet. Die Effektdistanz beträgt 400 m. Der Baustellenbetrieb und -verkehr bei Rückbau der Bestandsleitung findet in 350 – > 400 m Entfernung statt. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Brachvogel
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Numenius arquata</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinschmätzer		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Oenanthe oenanthe</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1
1			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁶ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Nordöstlich Bittstedt wurde der Steinschmätzer im Untersuchungsgebiet im Umfeld der beiden vorhandenen Freileitungen (220-kV, 380-kV) als Nahrungsgast beobachtet. Aufgrund des Status (Nahrungsgast) werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein		

³⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁷ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Untersuchungsgebiet wurde der Pirol mit zwei Brutpaaren festgestellt: nordöstlich Horstedt (rd. 200 m östlich der 220-kV-Bestandsleitung), und in der Wiesteniederung westlich Schleeßel (rd. 500 m westlich der 220-kV-Bestandsleitung). Außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zwei weitere Brutpaare kartiert: im Weißen Moor in > 500 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung, in der Wiesteniederung nördlich Schleeßel in rd. 500 m Entfernung östlich der 220-kV-Bestandsleitung und nordöstlich Bittstedt in rd. 500 m Entfernung östlich der 220-kV-Bestandsleitung.			

³⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Pirol
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	(<i>Oriolus oriolus</i>)
Im Bereich des Brutraumes des Pirols nordöstlich Horstedt werden durch die Anlage des erweiterten Schutzstreifens zwischen den Neubaumasten 1125 und 1126 in geringem Umfang Gehölze in Anspruch genommen. Gehölze innerhalb der Wiesteniederung westlich Schleeßel werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Bei der Fällung von Gehölzen während der Brutzeit des Pirols im Brutraum östlich Horstedt sind Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen ist erfüllt. Der Pirol weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Westlich Schleeßel sind Gehölze vorhabenbedingt nicht betroffen. Gleiches gilt für die Brutvorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Vor einer <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen, da Gehölze nur in geringem Umfang im Brutraum nordöstlich Horstedt betroffen sind und weitere Betroffenheiten nicht vorliegen. Im Brutraum bei Horstedt sind im Umfeld umfangreiche weitere geeignete Gehölzstrukturen vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Pirol den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die ermittelte Effektdistanz bezogen auf Straßenverkehrslärm liegt bei 400 m. Der Brutraum des Pirols nordöstlich Horstedt befindet sich in rd. 200 m Entfernung zu den rückbau- und baubedingten Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen. Im Bereich des Brutraumes westlich Schleeßel befinden sich die bauzeitlichen Arbeitsflächen des Rückbaus in mindestens rd. 350 m und die bauzeitlichen Arbeitsflächen des Neubaus in mindestens rd. 100 m Entfernung. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt (im ungünstigen Fall für die Dauer einer bzw. maximal zweier Brutperioden) und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Die weiteren genannten Bruträume liegen in einer Entfernung, die größer ist als die Effektdistanz. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Pirol in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Pirol
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Oriolus oriolus</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)				
Schutz- und Gefährdungstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Niedersachsen	2
Deutschland	2				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁸ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Brutpaare des Rebhuhns wurden im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes festgestellt. In der von Grünland und Acker geprägten, von Gehölzen strukturierten Landschaft östlich des Röhrsbaches (Kartiergebiet Ro-B-06) wurden drei Bruträume des Rebhuhns in rd. 200 m bis 450 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung festgestellt, die sich jedoch in großem Abstand zueinander befinden. Östlich und südlich Frankenbostel sind in dem durch Gehölze und Grünland strukturierten Bereich zwei Bruträume in rd. 100 m bis 250 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung kartiert worden, die ebenfalls in großem Abstand zueinander liegen. Südöstlich Wehldorf in einem von Hecken und Gehölzen geprägten Bereich wurde unmittelbarer Nähe zur 220-kV-Bestandsleitung ein weiterer Brutraum nachgewiesen. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter. Der Neststandort befindet sich an Weg- und Grabenrändern und im Bereich von Hecken und Gehölzen. Die Jungen sind Nestflüchter und werden am ersten Tag vom Nest weggeführt. Sollten im Abschnitt nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142 während der Brutzeit des Rebhuhns durch Arbeitsflächen für den Rückbau und temporäre Zuwegungen Gehölze und Bereiche mit krautiger Vegetation in Anspruch genommen werden, so sind Zerstörungen der Gelege nicht auszuschließen. Gleiches gilt für Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Neubaumasten 1094 bis 1097 sowie der Neubaumasten 1110 und 1111. In diesen Bereichen finden sowohl Rückbau als auch Neubau statt. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann <u>nicht ausgeschlossen</u> werden. Das Rebhuhn weist ein einschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 wurde für diese Art eine mittlere					

³⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)
vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung in den o. g. Bereichen verläuft. Im Bereich, wo lediglich ein Rückbau stattfindet, besteht kein vorhabenbezogenes konstellationsspezifisches Risiko. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen. Der Verlust von möglichem Brutraum durch die Errichtung der Mastfundamente ist vergleichsweise kleinflächig. Im Umfeld sind genügend geeignete Bruträume vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das Rebhuhn gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut. In diesem Fall ist nicht von einem Verlust von Brutraum aufgrund von Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auszugehen, da die Brutpaare des Rebhuhns bereits jetzt in einem vorbelasteten Raum brüten. Im Bereich des Abschnittes mit dem alleinigen Rückbau der vorhandenen Maststandorte treten vorhabenbedingt keine Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auf. Finden die Bautätigkeiten zum Rückbau / Neubau der Masten während der Brutzeit des Rebhuhns statt, so sind Störungen nicht auszuschließen. Das Rebhuhn gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit Lärm bedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die Effektdistanz des Rebhuhns wird mit 300 m angegeben. Die Bruträume des Rebhuhns liegen teilweise innerhalb dieser Effektdistanz. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau auftritt. Da der Lärm durch Baustellenverkehr und Baustellenaktivität diskontinuierlich ist, wird es Phasen geben, in denen die Warnrufe zum Schutz vor Prädation gehört werden können. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt, da erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht auftreten. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) in den o. g. Abschnitten, erfolgen eine Fällung der Gehölze und eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)						
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)		Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>		Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3					
Niedersachsen	3					
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Im Untersuchungsgebiet wurde der Wespenbussard östlich der Niederung des Röhrbaches (Kartiergebiet Ro-B-06) als Nahrungsgast angetroffen. Aufgrund des Status (Nahrungsgast) werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
-						

³⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wespenbussard	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pernis apivorus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁰ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Über das Untersuchungsgebiet verteilt kommen vergleichsweise zahlreiche Brutpaare des Gartenrotschwanzes vor. So wurde der Gartenrotschwanz z. B. östlich Niederung des Röhrsbaches, westlich Frankenbostel, nördlich und südlich des Osenhorster Baches, südlich Wistedt, östlich Wehldorf, nordöstlich Bittstedt festgestellt. In den meisten Fällen befindet sich der Brutraum in 100 m – 300 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung. Östlich der Niederung des Röhrsbaches, südlich Wistedt, östlich Clüversbostel sind die Bruträume rd. 50 m entfernt. Im Weißen Moor und nordöstlich Wistedt befindet er sich in unmittelbarer Nähe der 220-kV-Bestandsleitung. Werden in den Bereichen, in denen der Gartenrotschwanz in unmittelbarer Nähe bzw. in rd. 50 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung festgestellt wurde, durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau, Zuwegungen) und durch die Anlage des erweiterten Schutzstreifens während der Brutzeit des Gartenrotschwanzes Gehölze in Anspruch genommen, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht ausgeschlossen. Bezogen auf die Bruträume in größerer Entfernung wird nicht von der Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgegangen. Der Gartenrotschwanz weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Der Gartenrotschwanz ist eine Art der Landschaften, die durch Gehölze reich strukturiert sind. Das Nest befindet sich in Halbhöhlen in Bäumen, ersatzweise auch in Gebäudenischen oder Nistkästen. Gehen in den Bruträumen in unmittelbarer Nähe bzw. in rd. 50 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung vorhabenbedingt Gehölze verloren, so ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen, da im Umfeld geeignete Gehölze vorhanden sind, die als Brutraum dienen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt. Der Gartenrotschwanz gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz des Gartenrotschwanzes wird mit 100 m angegeben. Die Bruträume der meisten im Untersuchungsgebiet festgestellten Bruträume des Gartenrotschwanzes außerhalb dieser Effektdistanz. Für die Nachweise in unmittelbarer Nähe bzw. in rd. 50 m Entfernung ist festzustellen, dass die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –temporär sind (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau auftreten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht davon auszugehen, dass der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> erfüllt wird. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.			

⁴⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Kartiergebieten, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanzes in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴¹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Weißen Moor (Kartiergebiet Ro-B-07) ist der Grünspecht als Nahrungsgast festgestellt worden. Weitere Feststellungen des Vorkommens des Grünspechtes bestehen im Untersuchungsgebiet nicht. Unter Berücksichtigung des o. g. Status des Grünspechts ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein			
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein			

⁴¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Picus viridis</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Uferschwalbe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Riparia riparia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	V	-
V			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴² ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
2015 wurde an dem Abbaugewässer östlich der Niederung des Röhrsbaches eine Uferschwalben-Kolonie mit 21 beflügten Röhren festgestellt. Vorhabenbedingt wird das o. g. Abbaugewässer nicht in Anspruch genommen. Somit werden der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen</u> und der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist für Brutkolonien der Uferschwalbe ein Störradius von 200 m angegeben. In dem genannten Bereich findet zwischen dem Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142 lediglich ein Rückbau der vorhandenen Masten der 220-kV-Bestandsleitung statt. Die nächstgelegene bauzeitlich genutzte Arbeitsfläche liegt rd. 200 m vom Abbaugewässer entfernt. Aufgrund dieser Gegebenheit und der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen für Rückbau wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁴² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldschnepfe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Scolopax rusticola</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴³ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Untersuchungsgebiet wurde die Waldschnepfe mit jeweils einem Brutvorkommen in der Niederung des Röhrsbaches (Kartiergebiet Ro-B-06, rd. 350 m Entfernung zur 220-kV-Bestandsleitung), südlich Wistedt (rd. 150 m zur 220-kV-Bestandsleitung) und westlich Schleeßel (rd. 450 m zur 220-kV-Bestandsleitung und rd. 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse) festgestellt. Die Waldschnepfe lebt in eher lichten Wäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Die Gehölzbestände und Wälder, in denen der Brutraum der Waldschnepfe kartiert wurde, sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 weist die Waldschnepfe eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. In der Niederung des Röhrsbaches (nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142) findet ein Rückbau statt. Eine Ermittlung eines konstellationsspezifischen Risikos ist hier somit nicht erforderlich. Im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 1103 und 1105 erfolgt der Neubau in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung. Das konstellationsspezifische Risiko wird als sehr gering eingestuft. Im Abschnitt zwischen dem Neubaumasten 1136 bis 1138 rückt die Trasse der geplanten 380-kV-Leitung rd. 150 m näher an das Brutvorkommen der Waldschnepfe heran. Dennoch handelt es sich hier um einen mit Freileitungsführungen vorbelasteten Raum. Berücksichtigt man dazu, dass hier ein Brutpaar betroffen ist, ist von einem geringen konstellationsspezifischen Risiko auszugehen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da die Bruträume (Gehölze / Wald) vorhabenbedingt nicht betroffen sind. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört die Waldschnepfe zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 300 m angegeben. In der Niederung des Röhrsbaches und westlich Schleeßel finden Baustellenbetrieb und -verkehr außerhalb der Effektdistanz statt. Südlich Wistedt liegt der Brutraum in rd. 150 m Entfernung. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt (im ungünstigen Fall während einer bzw. maximal zweier Brutperioden) und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt, da erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht auftreten. Der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 werden nicht erfüllt.			

⁴³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Niedersachsen	3
Deutschland	2				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁴ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
In der Niederung des Röhrsbaches im Kartiergebiet Ro-B-06 wurden zwei Brutpaare des Kiebitz in rd. 200 m Entfernung westlich der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. Nordöstlich Horstedt befindet sich in der Niederung der Clünderbeek ein weiterer Brutraum des Kiebitz außerhalb des Untersuchungsgebietes in > 600 m westlich der 220-kV-Bestandsleitung. Der Kiebitz besiedelt als Brutvogel offene von Grünland, aber auch von Acker geprägte Landschaften. Die Jungen sind Nestflüchter. Zudem wurde der Kiebitz im Kartiergebiet Ro-R-02 südwestlich Bockel als Rastvogel in nicht wertgebender Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013, jedoch bemerkenswerter Menge (maximal 110 Individuen) in > 600 m östlich der 220-kV-Bestandsleitung kartiert. Im Kartiergebiet Ro-R-01 ist der Kiebitz in geringer Menge im nördlichen Niederungsbereich des Osenhorster Baches in mindestens rd. 700 m Entfernung festgestellt worden. In der Niederung des Röhrsbaches (nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142) findet nur ein Rückbau statt. Wenn während der Brutzeit des Kiebitz in diesem Abschnitt Arbeitsflächen für den Rückbau und temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen werden, so sind Zerstörungen der Gelege nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> ist in diesem Fall erfüllt. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 wird dem Kiebitz eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Schon ein geringes konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. In der Niederung des Röhrsbaches (nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142) findet ein Rückbau statt. Eine Ermittlung eines konstellationsspezifischen Risikos ist hier somit nicht erforderlich. Nordöstlich Horstedt wurde der Brutraum eines Kiebitz in > 600 m westlich der 220-kV-Bestandsleitung nachgewiesen. Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung findet hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung statt. Die Leitung befindet sich im weiteren Aktionsraum eines Kiebitz-Brutpaares. Das konstellationsspezifische Risiko wird hier als sehr gering eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Bezogen auf den Kiebitz als Rastvogel ist festzustellen, dass Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen nicht auftreten werden. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht für den Kiebitz als Rastvogel eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft, da die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung verläuft und der Kiebitz in nicht bewertungsrelevanter Menge (Kartiergebiet Ro-B-02) bzw. in geringer Anzahl (Kartiergebiet Ro-B-01) getroffen wurde. Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.					

⁴⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Der Kiebitz gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Östlich der Niederung des Röhrsbaches erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Auswirkungen auf Bruträume treten hier nicht auf. Der Brutraum nordöstlich Horstedt liegt in einiger Entfernung zur vorhandenen und geplanten Leitung. Von Auswirkungen auf diesen Brutraum ist ebenfalls nicht auszugehen. Für den Kiebitz als Rastvogel ist festzustellen, dass die temporär innerhalb der Kartiergebiete Ro-B-01 und Ro-R-02 gelegene Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen für Rückbau und Neubau vergleichsweise kleinflächig sind. Der dauerhafte Verlust von Fläche innerhalb des Rastraumes durch Maststandorte ist gering. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt. Die insgesamt zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit bezogen auf den Rastraum sehr gering. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Kiebitz als Brutvogel zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Zu Rad- und Fußwegen, insbesondere wenn Menschen mit freilaufenden Hunden aus weiter Entfernung sichtbar sind, beträgt die Effektdistanz 400 m. Diese Situation trifft jedoch für den Baustellenbetrieb nicht zu. Für den Kiebitz als Rastvogel wird in GARNIEL & MIERWALD, 2010 ein Störradius von 200 m angegeben. Bezogen auf die Brutpaare des Kiebitz ist festzustellen, dass die Vorkommen in rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen. Die Rastvorkommen des Kiebitz befinden sich außerhalb des Störradius. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte werden Störungen nicht auftreten. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen erfolgt im Bereich der rückzubauenden Maste (nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142) eine Bauzeitenbeschränkung. Die Bauarbeiten in dem vorgenannten Abschnitt erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni). Die Bauzeitenbeschränkung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Kiebitz im Bereich der Arbeitsflächen und im unmittelbaren Umfeld keine Brutaktivität zeigt bzw. vor Beginn der Brutzeit mit Bautätigkeiten begonnen wird, so dass die Kiebitze sich ihre Brutplätze unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sucht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenplan V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(Vanellus vanellus)	
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	☐ ja	☐ nein

4.3 Fazit

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten bzw. in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete Oste mit Nebenbächen und Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten wurde die Artenschutzprüfung durchgeführt. Fischotter, Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch, Grüne Flussjungfer und Große Moosjungfer wurden einer artbezogenen Betrachtung unterzogen.

Unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen für den Fischotter, die genannten Fledermausarten, Kammmolch, Knoblauchkröte, europäischer Laubfrosch und Grüne Flussjungfer und artbezogener CEF-Maßnahmen für die o. g. Fledermausarten werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Bezogen auf Große Moosjungfer ist festzustellen, dass vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 37 relevante Brutvogelarten und 11 relevante Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brut- und Rastvogelarten treten vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Brutvögel

Für Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Turmfalke, Neuntöter, Heidelerche, Pirol, Rebhuhn, Gartenrotschwanz und Kiebitz werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Bezogen auf die Feldlerche ist im Bereich des Vorkommens von drei Feldlerchenpaaren im engen räumlichen Zusammenhang nördlich und südlich der Peppigenbeek / Graben H bauzeitlich ein temporärer Verlust von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung einer temporären CEF-Maßnahme (Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche, vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Wintergoldhähnchen, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Bezogen auf die Arten, die im Bereich der Gehölze brüten, ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die o. g. Maßnahme der Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird ebenfalls die Tötung von Individuen vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Rastvögel

Vorhabenbedingt werden für Rastvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Beantragung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen sind erforderlich. Diese werden im Einzelnen in Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Fischotter

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsfläche des Rückbaumastes im FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor erfolgt eine Abzäunung dieser Arbeitsfläche, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann.

Fledermäuse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Baumhöhlenkontrolle.
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme).

Kammolch, Knoblauchkröte und europäischer Laubfrosch

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen im Bereich Landlebensräume in der Niederung des Röhrsbaches (Kammolch, Laubfrosch) und südwestlich Weertzen (Kammolch), in den Sandäckern östlich der Niederung des Röhrsbaches (Knoblauchkröte) Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten.

Grüne Keiljungfer

- Zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Individuen (Larven) durch Schwebstofffrachten, zu hohe Eisengehalte und zu geringen Sauerstoffgehalt des Wassers aus der Wasserhaltung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Oberflächenwasser (u. a. Reduzierung von Schwebstofffrachten, wenn erforderlich – Einsatz von Enteisungsanlagen und / oder Anreicherung des einzuleitenden Grundwassers mit Sauerstoff) vorgenommen. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 2 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Neuntöter, Heidelerche, Pirol, Gartenrotschwanz und weitere gehölzbrütende Vögel

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Neuntöter, Heidelerche, Pirol, Gartenrotschwanz und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Feldlerche

- Vorsorglich werden für die drei Feldlerchen-Brutpaare, bei denen es durch Bautätigkeiten im Bereich der Maststandort 1119 – 1122 zu einem vorübergehenden Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen kann, innerhalb des Suchraumes (vgl. Karte 12, Blatt 3) temporäre Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes durchgeführt (Feldlerchenfenster mit Blühstreifen / angepasste Grünlandnutzung (temporäre CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)). Diese werden im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden.

Turmfalke

- Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brut- und Fortpflanzungszeit zu vermeiden, erfolgt der Rückbau der Masten (vorhandenen Masten (zukünftig Neubaumast 1097 und 1104), Mast der 110-kV-Leitung im Kartiergebiet Ro-B-13) außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat entsprechend geeignete Nester in den genannten Masten nicht mehr vorhanden sind.

Rebhuhn

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) im Abschnitt nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142, im Bereich der Neubaumasten 1094 bis 1097 sowie der Neubaumasten 1110 und 1111 erfolgen eine Fällung der Gehölze und eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Kiebitz

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen erfolgt im Bereich der rückzubauenden Maste (nördlich des Neubaumasten 1094 bis nördlich der L142) eine Bauzeitenbeschränkung. Die Bauarbeiten in dem vorgenannten Abschnitt erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni). Die Bauzeitenbeschränkung kann entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Kiebitz im Bereich der Arbeitsflächen und im unmittelbaren Umfeld keine Brutaktivität zeigt bzw. vor Beginn der Brutzeit mit Bautätigkeiten begonnen wird, so dass die Kiebitze sich ihre Brutplätze unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sucht.

7 Quellenverzeichnis

ALTMÜLLER, R., & H.-J. CLAUSNITZER (2010):

Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2. Fassung, Stand 2007, in: Inform.d. Nds. 4/2010

BAAGØE, H. J. (2001):

Eptesicus serotinus (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere.

BERNOTAT, D UND DIERSCHKE, V. (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.09.2016

BOONMAN, A. M. (2000):

Roost selection by Noctules (*Nyctalus noctula*) and Daubenton's Bats (*Myotis daubentonii*); *Journal of Zoology* 251: 385–389.

DIETZ, M., FITZENRÄUTER, B. (1996):

Zur Flugroutennutzung einer Wasserfledermauspopulation (*Myotis daubentonii* Kuhl, 1819) im Stadtbereich von Gießen. – *Säugetierkundliche Informationen* 4, H. 20: 107–116.

DIETZ, C., VON HELVERSEN O., NILL, D. (2006):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart.

DIETZ C., KIEFER, A. (2016):

Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. 394 S.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, MIERWALD U.& U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Straßenverkehr. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1993):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.

HOLTHAUSEN, E., PLEINES, S. (2001):

Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen); *Nyctalus* 7: 463–470.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2012):
Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. In: Ber. Vogelschutz (49/50): 23-83.

KRONWITTER, F. (1988):
Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. *Myotis*. 26: 23–85.

KRÜGER, T., LUDWIG, P., SÜDBECK, P., BLEW, J. & OLRMANNS, B. (2013):
Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015):
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, M. SCHLÜPMANN (2008):
Rote Liste und Gesamtartenliste Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, in: BfN (Hrsgs.), 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

MEINIG, H., P. BOYE, R. HUTTERER, 2008:
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 in: BfN (Hrsgs.), 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. (2000):
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn.

NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003):
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, Verlag Eugen Ulmer: 440–462.

NLWKN (HRSG.) (2010a):
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2010b):
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.,

NLWKN (HRSG.) (2010c):
Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammolch (*Triturus cristatus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011c):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Laubfrosch (*Hyla arborea*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011d):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011e):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011f):

Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011g):

Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

ÖPLUS – ÖKOLOGIE + KOMMUNIKATION (2015):

Laubfroschverbreitung 2015. Kartierungen im Zuge eines Monitorings zur Wiederansiedlung des Laubfrosches im Landkreis Rotenburg (Wümme). Bremen.

ÖPLUS – ÖKOLOGIE + KOMMUNIKATION (2016):

Amphibien ROW. Datenanfrage zu 2016 durch Öplus durchgeführte Amphibienkartierungen im Landkreis Rotenburg (Wümme), erhalten am 20.02.2017.

OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015)

Rote Liste der Libellen Deutschlands 2015, erschienen in Libellula, Supplement 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V. 2015

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4): 121- 168.

SIEMERS, B. M., KAIPF I., SCHNITZLER H.-U. (1999):
The use of day roosts and foraging grounds by Natterers bats (*Myotis nattereri* Kuhl, 1818) from a colony in southern Germany. Zeitschrift für Säugetierkunde 64:241–245.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2003):
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2009):
Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

TAAKE, K.-H. (1984):
Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) in Westfalen. – Nyctalus 2 (1): 16 – 32.

TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008):
Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz in Brandenburg. Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Jg. 17.